



# HESSISCHER LANDTAG

7. Wahlperiode . Drucksache 7/1524

11. 04. 72

## **Vorlage der Landesregierung**

**betreffend den Entwurf für ein  
Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Bergstraße**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 11. April 1972 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluß vom 11. April 1972 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlußfassung vor:

Eingegangen am 11. April 1972

Eilausfertigung am 17. April 1972

Ausgegeben am 7. Mai 1972

Druck: Carl Ritter & Co. Wiesbaden

Vertrieb: Verlag Dr. Hans Heger 53 Bonn-Bad Godesberg Goethestr. 54 Tel. 63551



## Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Bergstraße

Vom

### ERSTER ABSCHNITT Neugliederung auf der Gemeindeebene

#### § 1

##### Gemeinde Lautertal

(1) Die Gemeinden Knoden und Schannenbach werden in die Gemeinde Lautertal eingegliedert.

(2) In die Gemeinde Lautertal werden weiter eingegliedert aus der Stadt Bensheim die Flurstücke:

Gemarkung Reichenbach

Flur 13 (II)      Nr. 19 bis 22

Flur 15

Flur 16.

#### § 2

##### Stadt Lindenfels

Die Gemeinde Seidenbuch wird in die Stadt Lindenfels eingegliedert.

#### § 3

##### Gemeinde Birkenau

In die Gemeinde Birkenau werden eingegliedert aus der Gemeinde Absteinach die Flurstücke:

Gemarkung Mackenheim

Flur 5 (I)      Nr. 33

5 (II)      Nr. 37 bis 42, 44 bis 47

5 (III)      Nr. 28 bis 30

5 (IV)      Nr. 33 bis 35, 53

5 (V)      Nr. 20 bis 27

5 (VI)      Nr. 5, 50, 51

5 (VII)      Nr. 3, 6, 7

5 (VIII)      Nr. 1, 2

5 (IX)      Nr. 12 bis 19.

#### § 4

##### Gemeinde Wald-Michelbach

Die Gemeinde Affolterbach wird in die Gemeinde Wald-Michelbach eingegliedert.

#### § 5

##### Gemeinde Grasellenbach

Die Gemeinden Litzelbach und Scharbach werden in die Gemeinde Grasellenbach eingegliedert.

### ZWEITER ABSCHNITT

#### Eingliederung gemeindefreier Grundstücke

#### § 6

##### Wehrzollhaus, Wildbahn

Die im Liegenschaftskataster der ehemaligen Gemeinde Rosengarten nachgewiesenen gemeindefreien Grundstücke („Wehrzollhaus“) und die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Wildbahn“ gelegenen gemeindefreien Grundstücke werden in die Stadt Lampertheim eingegliedert.

## § 7

## Seehof

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Seehof“ gelegenen gemeindefreien Grundstücke werden in die Stadt Lampertheim eingegliedert, mit Ausnahme der Flurstücke

Flur 1

Flur 2 Nr. 1 bis 4, 13 (tlw.), 14 (tlw.), 15, 16, 23 (tlw.), 24 (tlw.), 25 (tlw.), 26, 27, 33 (tlw.), 34 (tlw.), 35 (tlw.)

Flur 5 Nr. 12, 13, 14 (tlw.), 15 (tlw.), 16 (tlw.), 17 bis 20,

die in die Stadt Lorsch eingegliedert werden.

## DRITTER ABSCHNITT

## Überleitungsvorschriften

## § 8

## Rechtsnachfolge

Die aufnehmenden Gemeinden sind Rechtsnachfolger der eingegliederten Gemeinden.

## § 9

## Ortsrecht

In den neugegliederten Gemeinden gilt das bisherige Ortsrecht fort, bis es durch neues Recht ersetzt wird.

## § 10

## Überleitung der Haushaltspläne

Die aufnehmenden Gemeinden führen ihre Haushaltspläne und die Haushaltspläne der eingegliederten Gemeinden auf der Grundlage der von diesen Gemeinden erlassenen Haushaltssatzungen bis zum Ende des Rechnungsjahres 1972 weiter. Die aufnehmenden Gemeinden können für das Rechnungsjahr 1972 für die neugegliederte Gemeinde oder für ihren bisherigen Bereich und den Bereich der eingegliederten Gemeinden Nachtragshaushaltssatzungen erlassen.

## § 11

## Wahl der Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden

(1) Die Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden werden am Tage der allgemeinen Gemeinde- und Kreiswahlen in Hessen, dem 22. Oktober 1972, gewählt.

(2) Der Wohnsitz in den bisherigen Gemeinden gilt als Wohnsitz in den neugegliederten Gemeinden.

## VIERTER ABSCHNITT

## Schlußbestimmungen

## § 12

## Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

## § 13

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

## Begründung:

### A. Allgemeines

Mit diesem vierten Gesetz, das die Neugliederung des Landkreises Bergstraße vollziehen soll, wird das Gesetzgebungsverfahren zur Neuordnung des Landes im kommunalen Bereich in seinem von der Landesregierung am 27. November 1971 (39. Kabinettsitzung) beschlossenen ersten Durchführungsabschnitt fortgesetzt.

Eine grundsätzliche Betrachtung über Notwendigkeit und Ziel der Reform, die verfassungsrechtlichen und planerischen Grundlagen und ein Überblick über den Ablauf der bisherigen Reformmaßnahmen sind der Begründung des Gesetzentwurfs zur Neugliederung der Landkreise Alsfeld und Lauterbach (LT-Drucks. 7/1370) vorangestellt worden; auf diese Ausführungen wird Bezug genommen.

Der Landkreis Bergstraße gehört zu den dichter besiedelten Landkreisen Hessens (Landesdurchschnitt 187 Einwohner je qkm). Er weist bei einer Einwohnerzahl von 226 153 Einwohnern und einem Gebiet von 718,34 qkm eine Bevölkerungsdichte von 315 Einwohner je qkm auf. Der Landkreis stellt sowohl nach seiner Einwohnerzahl und seinem Gebiet als auch nach seiner Struktur eine leistungsfähige Verwaltungseinheit dar. Das Kreisgebiet liegt naturräumlich im nördlichen Oberrhein-Tiefland und im Odenwald; es umfaßt den südlichen Teil des hessischen Ried und den westlichen Teil des Odenwaldes. Durch das Kreisgebiet verlaufen vornehmlich in Süd-Nord-Richtung mehrere Entwicklungsbänder; dem parallel zur Bergstraße verlaufenden Entwicklungsband 1. Ordnung vom Rhein-Neckar- zum Rhein-Main-Verdichtungsgebiet kommt dabei die größte Bedeutung zu. Die starke industrielle Entwicklung, vor allem im standortgünstigen Ried, zeigt, daß dieser Raum zwischen diesen Verdichtungsgebieten eine Brückenfunktion ausübt. Durch eine starke Siedlungstätigkeit ist das sich östlich anschließende Gebiet der Bergstraße gekennzeichnet. Dem vom östlichen Kreisgebiet umfaßten vorderen und mittleren Odenwald kommt große Bedeutung als Naherholungs- und Fremdenverkehrsgebiet zu. Die an der südöstlichen Kreisperipherie liegenden Räume Hirschhorn und Neckarsteinach sind zwei weitere wichtige Industriestandorte des Landkreises Bergstraße. Bei dieser ausgewogenen, sich ergänzenden funktionellen Gliederung des Kreisgebietes besteht kein Anlaß, die gebietliche Abgrenzung des Landkreises zu verändern. Soweit in einzelnen Bereichen zur Abrundung von Gemeindegebiet und zur Beseitigung von Exklaven sinnvollerweise Änderungen des Verlaufs der Landesgrenze in die Überlegungen mit einzubeziehen sind, werden solche Grenzkorrekturen einer späteren Länderneugliederung vorbehalten.

Am 31. Dezember 1969 gab es im Landkreis Bergstraße 103 Gemeinden. Durch freiwillige Zusammenschlüsse und Eingliederungen hat sich bis zum 1. April 1972 die Zahl der Gemeinden auf 28 verringert. Diese Zusammenschlüsse und Eingliederungen haben zu einer ausgewogenen Gemeindestruktur im Kreis geführt, die den naturräumlichen und strukturellen Gegebenheiten sowie der zentralörtlichen und wirtschaftsräumlichen Gliederung des Kreisgebietes Rechnung trägt. Nur in wenigen Bereichen sind noch abschließende Neugliederungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Vorlage gliedert den Landkreis Bergstraße in 22 Städte und Gemeinden (Anlage 1):

## Städte:

Bensheim	31 993 Einwohner *)
Bürstadt	15 116 Einwohner
Heppenheim a. d. Bergstraße	22 589 Einwohner
Hirschhorn (Neckar)	3 967 Einwohner
Lampertheim	29 872 Einwohner
Lindenfels	4 446 Einwohner
Lorsch	10 223 Einwohner
Neckarsteinach	3 779 Einwohner
Viernheim	27 753 Einwohner
Zwingenberg	4 497 Einwohner

## Gemeinden:

Abtsteinach	2 074 Einwohner
Biblis	7 766 Einwohner
Birkenau	9 285 Einwohner
Einhausen	4 228 Einwohner
Fürth	8 658 Einwohner
Gorxheimertal	3 632 Einwohner
Grasellenbach	2 906 Einwohner
Groß-Rohrheim	3 355 Einwohner
Lautertal	6 560 Einwohner
Mörlenbach	7 444 Einwohner
Rimbach	6 611 Einwohner
Wald-Michelbach	9 399 Einwohner.

\*) Die Einwohnerzahlen entsprechen dem Bericht des Hessischen Statistischen Landesamtes: Die Wohnbevölkerung der hessischen Gemeinden am 31. Dezember 1970.

Das Anhörungsverfahren für den Landkreis Bergstraße, das die Neuordnung der Kreis- und Gemeindegrenzen zum Gegenstand hat, ist durch Erlass vom 15. Dezember 1971 — IV A 1 — 3 i 04 — 2/71 — vom Hessischen Minister des Innern eingeleitet worden. Der Landkreis Bergstraße, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden dieses Landkreises, der von den Neugliederungsvorschlägen betroffene Nachbarkreis Darmstadt und dessen ehemalige Gemeinde Ober-Beerbach sowie die Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke „Wehrzollhaus“, „Wildbahn“ und „Seehof“ sind unter Einräumung einer Frist bis zum 1. März 1972 aufgefordert worden, zu den Neugliederungsvorschlägen (Anlage 2) Stellung zu nehmen.

Das Ergebnis der Anhörung entspricht ganz überwiegend den Neugliederungsvorschlägen.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu § 1:

§ 1 sieht in Übereinstimmung mit den Vorschlägen für die gebietliche Neugliederung des Landkreises Bergstraße — Anhörungsverfahren —, im Folgenden als „Neugliederungsvorschläge“ bezeichnet, die Eingliederung der Gemeinden Knoden (102 Einwohner) und Schannenbach (143 Einwohner) sowie des zum Stadtgebiet Bensheim gehörenden Felsenmeergebietes am „Felsberg“ in die Gemeinde Lautertal (6 315 Einwohner) vor; die alternativ vorgeschlagene Zuordnung der Ortsteile Wurzelbach und Schmal-Beerbach der ehemaligen Gemeinden Beedenkirchen und Ober-Beerbach (Landkreis Darmstadt) zur Gemeinde Lautertal beziehungsweise Modautal (Landkreis Darmstadt) ist nicht mehr vorgesehen.

Die Gemeinde Lautertal hat danach 6 560 Einwohner und ein Gebiet von 29,92 qkm.

Die Gemeinde Beedenkirchen hat die Eingliederung in die Gemeinde Reichenbach beschlossen; die Gemeinden Elmshausen (ohne Ortsteil Wilmshausen), Gadernheim (ohne Ortsteil Kolmbach), Lautern und Reichenbach haben den Zusammenschluß zur Gemeinde „Lautertal“ beschlossen; die Landesregierung hat die Eingliederung und den Zusammenschluß mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 ausgesprochen.

Die Gemeinde Lautertal hat der Zuordnung der Gemeinden Knoden und Schannenbach sowie der Grenzkorrektur im Bereich des Felsenmeeres zugestimmt. Hinsichtlich der Ortsteile Wurzelbach und Schmal-Beerbach hat sie sich für die Beibehaltung der derzeitigen gemeindlichen Abgrenzung ausgesprochen. Die Gemeinden Knoden und Schannenbach haben dagegen die Eingliederung in die Stadt Bensheim beschlossen und entsprechende Grenzänderungsverträge mit der Stadt abgeschlossen. Sie begründen ihre Beschlüsse im wesentlichen mit den wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen ihrer Bürger zur Bergstraße im allgemeinen und zur Stadt Bensheim im besonderen, die sich im Zeitraum von mehreren Generationen entwickelt hätten. Die Stadt Bensheim sei Hauptarbeits- und Ausbildungsort. Die Gemeinden sind der Ansicht, daß sie bei einer Eingliederung in die Gemeinde Lautertal von dieser Gemeinde aus finanziellen Gründen weniger Entwicklungschancen erhalten würden als dies bei der Stadt Bensheim der Fall wäre.

Die Stadt Bensheim lehnt den Neugliederungsvorschlag mit der Begründung ab, daß durch die Eingliederung der Gemeinde Hochstädten in die Stadt Bensheim der räumliche Zusammenhang der ehemaligen Exklave „Felsenmeer“ mit dem Stadtgebiet Bensheim hergestellt sei.

Die Gemeinde Seeheim (Landkreis Darmstadt), in die mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Ober-Beerbach eingegliedert worden ist, lehnt eine Ausgliederung des Ortsteils Schmal-Beerbach und die Zuordnung zur Gemeinde Lautertal ab. Sie weist auf die vorhandenen Verflechtungen dieses Ortsteils mit der Gemeinde Seeheim, insbesondere auf dem Schulsektor hin; darüber hinaus habe sie bereits diesen Bereich als Naherholungsgebiet in ihre Planungen einbezogen.

Der Landkreis Bergstraße hat dem Eingliederungsbegehren der Gemeinden Knoden und Schannenbach in die Stadt Bensheim zugestimmt; er hat sich gegen die Durchführung der Grenzkorrekturen im Bereich des Felsenmeeres und der Ortsteile Wurzelbach und Schmal-Beerbach ausgesprochen.

Der Landkreis Darmstadt hat sich ebenfalls für die Beibehaltung der derzeitigen gebietlichen Abgrenzung gegenüber dem Landkreis Bergstraße im Bereich der Ortsteile Wurzelbach und Schmal-Beerbach ausgesprochen.

Die Stadt Bensheim übt als Berufspendlerzielort, als Einkaufsort für Güter des längerfristigen Bedarfs und im Bereich weiterführender Schulen zentralörtliche Funktionen für die Gemeinden Knoden und Schannenbach aus. Diese funktionelle Bedeutung der Stadt beschränkt sich jedoch nicht nur auf einzelne Gemeinden im vorderen Odenwald. Das gesamte, sich über den vorderen und mittleren Odenwald erstreckende Kreisgebiet des Landkreises Bergstraße, auch wenn es natur- und wirtschaftsräumlich und strukturell einen weitgehend eigenständigen Raum darstellt, ist in seiner überörtlichen Orientierung auf die an der Bergstraße gelegenen Zentren ausgerichtet. Sowohl die Gemeinden Knoden und Schannenbach als auch die Gemeinde Lautertal gehören nach der zentralörtlichen Gliederung des Raumes zu dem Mittelbereich Bensheim/Heppenheim/Lorsch (Landesentwicklungsplan, Durchführungsabschnitt für die Jahre 1971 bis 1974, Anhang S. 3 \*, 6 \*). Dennoch haben sich in diesem östlichen Kreisgebiet zahlreiche Gemeinden zu zentralen Orten mit Eigenfunktionen entwickelt, die zusammen mit anderen Gemeinden in sich geschlossene Verflechtungsräume bilden. Dazu gehört auch die in dem Entwicklungsband 3. Ordnung Bensheim—Lindenfels liegende Gemeinde Lautertal. Zu deren Nahversorgungsbereich gehören die Gemeinden Knoden und Schannenbach.

Zwischen dem Gebiet der Bergstraße und des vorderen Odenwaldes bestehen zudem wesentlich strukturelle und wirtschaftliche Unterschiede, denen im Rahmen der gebietlichen Neugliederung Rechnung zu tragen ist. Die Stadt Bensheim ist der größte Industriestandort im Landkreis Bergstraße. Auch künftig wird in der Stadt mit einem kontinuierlichen Verstärkerungs- und Industrialisierungsprozeß wie in den übrigen Gemeinden an der Bergstraße zu rechnen sein. Der Fremdenverkehr verliert als Wirtschaftsfaktor für diese Gemeinden zunehmend an Bedeutung. Die gemeinschaftlich verwalteten Odenwaldhöhengemeinden Knoden und

Schannenbach sind demgegenüber rein ländlich strukturierte Gemeinden, in denen allenfalls eine Umstrukturierung zu Fremdenverkehrsgemeinden mit ländlichem Charakter zu erwarten ist. Selbst bei einer Eingliederung in die Stadt Bensheim würde sich an der naturräumlichen und strukturellen Zugehörigkeit zum Odenwald nichts ändern. Für die Stadtentwicklung Bensheim haben beide Gemeinden keine wesentliche funktionelle Bedeutung. Wegen der relativ verkehrsun günstigen Lage können sie kaum als Wohnsiedlungsgebiet der Stadt in Betracht gezogen werden. Daran wird auch ein geplanter, für den allgemeinen Durchgangsverkehr jedoch gesperrter Verbindungsweg nichts ändern. Wegen der naturräumlichen, topographischen, strukturellen und verkehrsmäßigen Gegebenheiten sowie der Zugehörigkeit beider Gemeinden zum Nahversorgungsbereich Lautertal ist ihre Zuordnung zur Gemeinde Lautertal gerechtfertigt. Die Bewältigung der in diesem Raum anstehenden Probleme, wie zum Beispiel die Umstrukturierung der Landwirtschaft, die Förderung des Fremdenverkehrs, die möglichst rationelle Gestaltung eines Schulbusnetzes, das künftig auch den Personenverkehr einschließen sollte, damit insoweit zur besseren Verkehrserschließung des Raumes beigetragen werden kann, erfordern auf längere Sicht gesehen eine Eingliederung der Gemeinden in die Gemeinde Lautertal. Den bereits bestehenden und nach dem Schulentwicklungsplan des Landkreises Bergstraße auch künftig bestehenden schulischen Bindungen würde durch eine solche Eingliederung ebenfalls Rechnung getragen.

Am Süd- und Osthang des Felsberges befindet sich eine große Ansammlung wollsackartig verwitterter Granitblöcke, die als touristische Attraktion weithin bekannt sind. Das Gebiet wird als beliebtes Ausflugsziel stark frequentiert. Ein kleiner Teil davon gehörte auf Grund historisch bedingter Verwaltungsgliederung als Exklave zur Stadt Bensheim. Mit der Eingliederung der Gemeinde Hochstädten in die Stadt Bensheim mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 ist zwar ein zusammenhängendes Stadtgebiet Bensheim entstanden; dennoch ist das gesamte Felsenmeergebiet, das vor den Toren des Ortsteils Reichenbach der Gemeinde Lautertal liegt, einheitlich einer Gemeinde zuzuordnen, um so eine optimale Nutzung dieses fremdenverkehrsmäßig bedeutenden Naturdenkmals zu gewährleisten. Damit wird außerdem eine Abrundung des Gemeindegebietes Lautertal und eine naturräumlich klare Abgrenzung der Stadt Bensheim und der Gemeinde Lautertal erreicht, indem nun in diesem Bereich die Gemeindegrenze auf dem Gebirgskamm des Felsberges und Teufelsberges verläuft.

Die Ortsteile Wurzelbach und Schmal-Beerbach bilden zwar siedlungsmäßig eine Einheit, die durch die Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Bergstraße und Darmstadt durchschnitten wird. Beide Ortsteile sind jedoch sehr klein; sie haben bestenfalls Wohnplatzcharakter und sind darüber hinaus für keine der benachbarten Gemeinden von entscheidender funktioneller Bedeutung. Das einstimmige Votum aller beteiligten Gebietskörperschaften wird daher respektiert.

#### Zu § 2:

§ 2 sieht in Übereinstimmung mit der in den Neugliederungsvorschlägen eröffneten Möglichkeit die Eingliederung der Gemeinde Seidenbuch (352 Einwohner) in die Stadt Lindenfels (4 094 Einwohner) vor.

Die Stadt Lindenfels hat danach 4 446 Einwohner und ein Gebiet von 21,01 qkm.

Die Gemeinde Gadernheim hat vor dem rechtswirksamen Zusammenschluß mit anderen Gemeinden die Ausgliederung des Ortsteils Kolmbach und dessen Eingliederung in die Stadt Lindenfels beschlossen; die Landesregierung hat diese Eingliederung mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 ausgesprochen.

Die Stadt Lindenfels hat die Neugliederungsvorschläge begrüßt. Sie vertritt die Auffassung, daß auch die Gemeinden Knoden, Schannenbach und Neunkirchen (Landkreis Darmstadt), die von den Bemühungen der Stadt Lindenfels um den Gäste- und Kurbetrieb partizipieren könnten, in die Stadt eingegliedert werden sollten.

Die Gemeinde Seidenbuch hat die Eingliederung in die Stadt Heppenheim a. d. Bergstraße beschlossen und mit der Stadt einen entsprechenden Grenzänderungsvertrag abgeschlossen. Die Gemeinde begründet ihren Beschluß im wesentlichen mit der durch die Stadt Heppenheim a. d. Bergstraße zu erwartenden zielgerichteten und intensiven Unterstützung in der Fremdenverkehrsförderung. Die Gemeinde strebe zusätzlich zu dem Prädikat „Luftkurort“ noch die Anerkennung als „heilklimatischer Kurort“ an. Sie ist der Ansicht, daß dieses Ziel nur bei einer Eingliederung in die Stadt Heppenheim a. d. Bergstraße zu erreichen sei. Die Stadt Lindenfels habe noch zahlreiche infrastrukturelle Einrichtungen im örtlichen Bereich zu schaffen, über die die Gemeinde Seidenbuch bereits verfüge. Im Falle einer Eingliederung in die Stadt Lindenfels sei deshalb mit einer fremdenverkehrsmäßigen Schwerpunktbildung in der Stadt selbst unter Vernachlässigung der eingemeindeten Stadtteile zu befürchten.

Der Landkreis Bergstraße erwartet entsprechend der in den Neugliederungsvorschlägen eröffneten Möglichkeit die Zuordnung der Gemeinde Seidenbuch zur Stadt Lindenfels.

Nach der zentralörtlichen Gliederung bildet der Raum Lindenfels einschließlich der Gemeinde Seidenbuch einen, wenn auch relativ schwach ausgeprägten, in sich geschlossenen Verflechtungsraum. Administrativ war die Gemeinde Seidenbuch mit den jetzigen Stadtteilen Kolmbach und Glattbach der Stadt Lindenfels besonders eng durch die gemeinschaftliche Verwaltung verbunden. Naturräumlich bildet der Raum Lindenfels eine in sich geschlossene Einheit. Besondere Bedeutung hat für diesen Raum der Fremdenverkehr. Die Stadt Lindenfels ist anerkannter heilklimatischer Kurort und steht, gemessen am Übernachtungsvolumen, im gesamten hessischen Fremdenverkehrsgebiet Odenwald an dritter Stelle. Etwa 16<sup>0</sup>/<sub>0</sub> des Umsatzes aller Wirtschaftsbereiche in Lindenfels entfällt auf das Gastgewerbe. Dementsprechend sind auch die hierfür erforderlichen Infrastruktureinrichtungen, wie Kurmittelhaus, Kuranlagen, Gästehaus, Schwimmbad und Veranstaltungen zur Unterhaltung der Gäste, vorhanden.

Damit ist zwangsläufig eine gewisse Schwerpunktbildung gegeben, was jedoch nicht mit nachteiligen Folgen für die anderen Ortsteile und die umliegenden Gemeinden verbunden ist. Vielmehr sind dadurch sehr günstige Voraussetzungen für die weitere fremdenverkehrsmäßige Erschließung des Kleinraumes gegeben; eine Koordinierung der Standorte und der qualitativen Gestaltung der Kureinrichtungen innerhalb des Nahbereichs ist unerläßlich, wenn zum Wohle dieses Raumes eine optimale Ausnutzung gewährleistet werden soll. Die Einbeziehung der Gemeinde Seidenbuch, die als „Luftkurort“ staatlich anerkannt ist und die bereits beachtliche Erfolge als Fremdenverkehrsort zu verzeichnen hat, ist zur Vermeidung von Fehlentwicklungen und zur Durchführung funktionsgerechter, dem ganzen Raum zugute kommender Investitionsmaßnahmen geboten.

### Zu § 3:

§ 3 sieht in Übereinstimmung mit den Neugliederungsvorschlägen die Eingliederung der Exklave „Schnorrenbach“ der Gemeinde Abtsteinach (22 Einwohner) in die Gemeinde Birkenau (9 263 Einwohner) vor.

Die Gemeinde Birkenau hat danach 9 285 Einwohner und ein Gebiet von 24,29 qkm.

Die Gemeinden Löhrbach und Nieder-Liebersbach haben die Eingliederung in die Gemeinde Birkenau beschlossen; die Landesregierung hat die Eingliederungen mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 ausgesprochen.

Die Gemeinde Birkenau hat sich mit der vorgeschlagenen Zuordnung der Exklave „Schnorrenbach“ einverstanden erklärt. Die Gemeinde Abtsteinach lehnt dagegen eine Eingliederung von „Schnorrenbach“ in die Gemeinde Birkenau ab, weil dieser Gebietsteil „seit Menschengedenken“ zu der ehemaligen Gemeinde Mackenheim gehört habe und die Bewohner von „Schnorrenbach“ ein Verbleiben ihres Gebietes bei der neuen Gemeinde Abtsteinach wünschten. Der Landkreis Bergstraße hat sich für den Verbleib von „Schnorrenbach“ bei der Gemeinde Abtsteinach ausgesprochen.

Das 44 ha große Gebiet „Schnorrenbach“ ist eine von Gemeindegebiet der Gemeinden Mörlenbach und Birkenau umgebene Exklave der Gemeinde Abtsteinach.

Während die Gemeinde Abtsteinach in einer zentralörtlichen Grenzlage zwischen den Verflechtungsräumen Birkenau und Wald-Michelbach liegt, gehört „Schnorrenbach“ eindeutig zu dem Verflechtungsbereich Birkenau. Auf Grund der topographischen und verkehrsmäßigen Gegebenheiten ist „Schnorrenbach“ zudem mit dem Ortsteil Löhrbach der Gemeinde Birkenau als eine Einheit anzusehen. Diesen Gegebenheiten ist durch eine Eingliederung der Exklave „Schnorrenbach“ in die Gemeinde Birkenau Rechnung zu tragen; „Schnorrenbach“ würde dadurch auch einem einheitlichen, zusammenhängenden Gemeindegebiet angehören.

#### Zu §§ 4 und 5:

In Übereinstimmung mit den Neugliederungsvorschlägen sieht § 4 die Eingliederung der Gemeinde Affolterbach (1 216 Einwohner) in die Gemeinde Wald-Michelbach (8 163 Einwohner) und § 5 die Eingliederung der Gemeinden Litzelbach (88 Einwohner) und Scharbach (473 Einwohner) in die Gemeinde Grasellenbach (2 345 Einwohner) vor.

Die Gemeinde Wald-Michelbach hat danach 9 399 Einwohner und ein Gebiet von 74,34 qkm, die Gemeinde Grasellenbach 2 906 Einwohner und ein Gebiet von 22,87 qkm.

Die Gemeinden Siedelsbrunn und Unter-Schönmattenweg sowie die Gemeinde Ober-Schönmattenweg haben die Eingliederung in die Gemeinde Wald-Michelbach, die Gemeinden Grasellenbach, Hammelbach und Wahlen haben den Zusammenschluß zur neuen Gemeinde Grasellenbach beschlossen; die Landesregierung hat die Eingliederungen und den Zusammenschluß mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 ausgesprochen.

Die Gemeinde Wald-Michelbach hat den Neugliederungsvorschlägen zugestimmt. Die neue Gemeinde Grasellenbach hat die Neugliederungsvorschläge ohne Begründung abgelehnt.

Die Gemeinde Litzelbach hat beschlossen, im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine Stellungnahme zu den Neugliederungsvorschlägen abzugeben.

Die Gemeinde Scharbach lehnt die Neugliederungsvorschläge ab. Sie hat die Eingliederung in die Gemeinde Affolterbach beschlossen und mit ihr einen entsprechenden Grenzänderungsvertrag abgeschlossen; sie wünscht die Zuordnung der so abgegrenzten Gemeinde Affolterbach zum oberen Ulfenbachtal. Die Gemeinde Affolterbach lehnt eine Eingliederung in die Gemeinde Wald-Michelbach ab. Der ablehnende Beschluß wird im wesentlichen wie folgt begründet: in den Neugliederungsvorschlägen seien die geographischen, strukturellen und wirtschaftsräumlichen Gegebenheiten sowie die zentralörtliche Gliederung des Ulfenbachtals („Überwald“) verkannt worden. Bei richtiger Würdigung der gegebenen Verhältnisse ergebe sich eine eindeutige Zugehörigkeit der Gemeinde Affolterbach zum oberen Ulfenbachtal. Die interkommunalen Bindungen der Gemeinde zu den Gemeinden des oberen Ulfenbachtals stellten einen wesentlichen Integrationsfaktor dar; sie seien in den Neugliederungsvorschlägen nicht berücksichtigt worden. Nachdem die Gemeinde noch im August 1971 unter Androhung der Erhebung einer Feststellungsklage die vorläufige Erhaltung ihrer Selbständigkeit verlangte, erwartet sie nunmehr die Eingliederung der Gemeinde Scharbach in die Gemeinde Affolterbach und sodann den Zusammenschluß der Gemeinde Affolterbach mit den Gemeinden des oberen Ulfenbachtals.

Der Landkreis Bergstraße hat sich für die Verwirklichung der Neugliederungsvorschläge ausgesprochen.

Wenngleich nicht verkannt wird, daß die Gemeinde Affolterbach geographisch dem oberen Ulfenbachtal zuzurechnen ist und mit Gemeinden des oberen Ulfenbachtals kulturelle, schulische und kirchliche Bindungen bestehen, rechtfertigen diese Gesichtspunkte dennoch nicht eine Änderung der Neugliederungsvorschläge. Aus der zentralörtlichen Gliederung, den strukturellen und wirtschaftsräumlichen Gegebenheiten des „Überwald“

sowie aus Raumordnungsgesichtspunkten ist die verwaltungsmäßige Untergliederung des Raumes gerechtfertigt. Dabei ist jedoch festzustellen, daß eine eindeutige Abgrenzung der beiden Verwaltungseinheiten im Ulfenbachtal nicht möglich ist, doch gleicht sich die vorgeschlagene Neugliederung den sich aus den strukturellen und wirtschaftsräumlichen Verflechtungen ergebenden funktionellen Bindungen der Gemeinden an. Das gesamte Ulfenbachtal (Überwald) stellt einen von der Topographie und der Verkehrslage weitgehend bestimmten einheitlichen Naturraum dar. Zentraler Ort dieses Raumes ist die Gemeinde Wald-Michelbach; sie übt für das gesamte Ulfenbachtal zentralörtliche Funktionen aus, die sich allerdings in das obere Ulfenbachtal stärker abschwächen. Für einen Teil dieses Gebietes wirken sich bereits die zentralen Nahversorgungsfunktionen der Gemeinde Fürth aus; überörtlich bestehen nicht unerhebliche Bindungen zu Wirtschaftsräumen an der Bergstraße. Das untere Ulfenbachtal weist demgegenüber eine etwas größere Eigenständigkeit auf. Gemessen an anderen Räumen in Mittelgebirgslagen besteht im Verflechtungsbereich Wald-Michelbach ein bedeutender Fremdenverkehr. Schwerpunkte sind die Gemeinden Grasellenbach und Wald-Michelbach. Dennoch sind strukturelle Unterschiede feststellbar. Für das obere Ulfenbachtal hat allein der Fremdenverkehr nicht nur erhebliche Bedeutung zur Strukturverbesserung erlangt, er stellt auch den wesentlichen Wirtschaftsfaktor dar. Das gilt jedoch nicht für das untere Ulfenbachtal und die Gemeinde Affolterbach. Das untere Ulfenbachtal verfügt über günstige Standort- und Verkehrsbedingungen für Industrie- und Gewerbeansiedlung; die Gemeinden Wald-Michelbach und Affolterbach sind überwiegend gewerblich strukturiert. Nach den Angaben der Gemeinde Affolterbach sind von den über 58 v. H. in der Gemeinde selbst erwerbstätigen Einwohnern allein fast 44 v. H. im produzierenden Gewerbe beschäftigt; etwas über 7 v. H. sind in der Landwirtschaft und ebenfalls 7 v. H. saisonbedingt in Fremdenverkehrsbetrieben tätig. Hinzu kommen — ebenfalls nach den eigenen Angaben der Gemeinde per 31. Dezember 1971 — rund 41 v. H. Berufsauspendler überwiegend in den Raum Weinheim (Baden-Württemberg). Dieses Ergebnis deckt sich auch mit den Feststellungen der Agrarstrukturellen Vorplanung, Nahbereich Überwald, Deutsche Gesellschaft für Landwirtschaft GmbH., Bad Homburg v. d. H., Januar 1970, Seite 28, nach der als Schwerpunkte der industriellen und gewerblichen Tätigkeit im Überwald die Gemeinden Wald-Michelbach und Affolterbach sowie die ehemalige Gemeinde Wahlen bezeichnet sind. Die versorgungsmäßigen und wirtschaftlichen Verflechtungen der Gemeinden Wald-Michelbach und Affolterbach sind ausgeprägt. Die wirtschaftlichen Verflechtungen zeigen sich unter Bezugnahme auf die Angaben der Gemeinde Affolterbach besonders deutlich in der Pendlerbewegung zwischen beiden Gemeinden. Der entschieden größte Anteil der Einpendler in die Gemeinde Affolterbach kommt danach aus der Gemeinde Wald-Michelbach. Die nach der Agrarstrukturellen Vorplanung, a.a.O., Seite 28 und 225 f., vorgeschlagene Funktionsteilung und Schwerpunktbildung unter den Gemeinden des Ulfenbachtals mit einer schwerpunktmäßigen Industrie- und Gewerbeförderung für das zentral gelegene Gebiet Wald-Michelbach/Affolterbach/Aschbach bei gleichzeitiger Erhaltung des Raumes als Erholungsgebiet und weiterer Förderung des Fremdenverkehrs läßt eine Intensivierung der bereits bestehenden funktionellen Bindungen der Gemeinden Wald-Michelbach und Affolterbach erwarten: Die gemeinsam mit Gemeinden des oberen Ulfenbachtals über die Fremdenverkehrsgemeinschaft „Kneipp-Kurland-Odenwald“ mit Sitz in der ehemaligen Gemeinde Gras-Ellenbach durchgeführte Fremdenverkehrswerbung sowie die sonstigen kulturellen, schulischen und kirchlichen Beziehungen zu Gemeinden des oberen Ulfenbachtals sind demgegenüber von nicht entscheidender Bedeutung, zumal der Integrationswert dieser Beziehungen — gemessen an den sehr unterschiedlichen früheren und jetzigen Beschlüssen der von der Neugliederung betroffenen Gemeinden — ebenfalls nicht als wesentlich und entscheidend anzusehen ist.

Für die Gemeinden Litzelbach und Scharbach kommt dagegen schon auf Grund ihrer geographischen und verkehrsmäßigen Lage sowie aus Raumordnungsgesichtspunkten nur eine Zuordnung zur Gemeinde Grasellen-

bach in Betracht. Auch von ihrer vorgeschlagenen Funktion als landwirtschaftliche Fremdenverkehrsgemeinden (Agrarstrukturelle Vorplanung, a.a.O., Seite 225 f.) fügen sie sich günstig in eine Gemeinde Grasellenbach ein, deren einzelne Ortsteile in einem günstigen funktionsgerechten Zuordnungsverhältnis zueinander stehen.

#### Zu §§ 6 und 7:

Bei der Bildung des Landes Hessen bestanden im Regierungsbezirk Darmstadt mehr als 200 gemeindefreie Grundstücke (selbständige Gemarkungen und gemarkungsselbständige Grundstücke), die kommunalrechtlich nicht zu dem Gebiet einer Gemeinde gehörten. Während selbständige Gemarkungen auch im Liegenschaftskataster besondere Bezirke bildeten, wurden die gemarkungsselbständigen Grundstücke in den Gemarkungen nachgewiesen, die zum Gebiet der jeweiligen Gemeinde gehörten.

Entsprechend dem in § 15 Abs. 2 Satz 1 HGO statuierten Gesetzesbefehl war die Landesregierung gehalten, die noch bestehenden gemeindefreien Grundstücke, bei denen keine besonderen Gründe für ein Verbleiben außerhalb der Gemeinde vorlagen, aufzulösen und in benachbarte Gemeinden einzugliedern. In Anwendung des § 17 Abs. 2 Satz 1 HGO wurden durch zahlreiche Neugliederungsmaßnahmen die bestehenden gemeindefreien Grundstücke — ausgenommen die großen Forstgutsbezirke Kaufunger Wald, Reinhardswald und Spessart — aufgelöst und in benachbarte Gemeinden eingegliedert. Lediglich die Auflösung der drei selbständigen Gemarkungen „Michelbuch“, „Seehof“ und „Wildbahn“ im südlichen Teil des Landkreises Bergstraße wurde aus staatsrechtlichen Erwägungen zurückgestellt.

Hinsichtlich der selbständigen Gemarkungen „Seehof“ und „Wildbahn“ wurde die Auflösung bereits seit dem Jahre 1949 betrieben. Erwogen war die Einbeziehung dieser beiden selbständigen Gemarkungen in eine durch Verselbständigung des Staatsteils Hüttenfeld der Stadt Lampertheim neu zu bildende Gemeinde Hüttenfeld. Dieser Plan wurde jedoch nicht verwirklicht, weil der Stadtteil Hüttenfeld mit dem Ortsteil Rennhof der baden-württembergischen Gemeinde Hemsbach (Landkreis Mannheim) eine siedlungsmäßige Einheit bildet und die Bildung einer neuen Gemeinde Hüttenfeld nur unter Einbeziehung dieses badischen Ortsteils sinnvoll erschien. Eine Bereinigung der Grenzfragen zwischen Hessen und Baden-Württemberg sollte abgewartet werden; gegebenenfalls sollten die Grenzfragen durch einen zwischen beiden Ländern abzuschließenden Staatsvertrag bereinigt werden. Zum Abschluß eines solchen Staatsvertrages ist es jedoch nicht gekommen. Nach dem derzeitigen Stand der Erörterungen dürfte erst im Rahmen einer generellen Länderneugliederung mit einer Lösung der Hessen und Baden-Württemberg betreffenden Grenzfragen zu rechnen sein (vgl. die bisherigen Ergebnisse und Neugliederungsmodelle der von der Bundesregierung zur Erfüllung des in Art. 29 des Grundgesetzes statuierten Länderneugliederungsauftrages eingesetzten sogenannten Ernst-Kommission).

Ein weiteres Hinausschieben der Auflösung der selbständigen Gemarkungen „Seehof“ und „Wildbahn“ bis zu einer Länderneugliederung erscheint jedoch nicht mehr vertretbar. Die von der Landesregierung eingeleitete umfassende Verwaltungsreform verfolgt als wesentliches Ziel die Verbesserung der Leistungskraft der kommunalen Selbstverwaltung. Die Bildung der geplanten neuen Gemeinde Hüttenfeld würde nicht zu einer über eine ausreichende Leistungskraft verfügende Verwaltungseinheit führen; selbst wenn die Gemeinde Hüttenfeld verwirklicht worden wäre, müßte sie ohnehin mit einer benachbarten Gemeinde zu einer größeren Verwaltungseinheit zusammengefaßt werden.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß nach dem Sinn des § 15 HGO allen hessischen Bürgern die Möglichkeit zur Teilnahme an den demokratisch-parlamentarischen Gemeinschaftseinrichtungen zu eröffnen ist. Davon berührt wird auch das verfassungsrechtlich garantierte Wahlrecht, das für die Gemeindewahlen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes i. V. m. den §§ 8, 29 ff. HGO u. a. an den Wohnsitz innerhalb einer Gemeinde geknüpft ist. Da die selbständigen Gemarkungen „Seehof“

und „Wildbahn“ sowie die gemarkungsselbständigen Grundstücke „Wehrzollhaus“ bewohnt sind, jedoch kommunalrechtlich keiner Gemeinde angehören, erscheint eine Auflösung und Eingliederung dieser gemeindefreien Grundstücke noch vor den allgemeinen Kommunalwahlen am 22. Oktober 1972 entsprechend den Neugliederungsvorschlägen geboten. Dem von einem Teil der Bewohner des „Seehof“ im Jahre 1971 vorgebrachten Wunsche würde dadurch Rechnung getragen.

Die im Raum Hirschhorn/Neckarsteinach an der südöstlichen Kreisperipherie liegende ursprünglich badische Exklave und jetzige selbständige Gemarkung „Michelbuch“ steht im Eigentum der zur badischen Landeskirche gehörenden Evangelischen Pflege Schönau/Heidelberg. Mit Rücksicht auf den diese selbständige Gemarkung betreffenden Staatsvertrag zwischen dem Großherzogtum Baden und dem Großherzogtum Hessen vom 11. Mai 1903 über die Auflösung des Kondominats über die Gemeinde Kürnbach [Anlage zum Gesetz vom 28. Oktober 1904 (GVBl. Baden S. 425)] wird eine Auflösung der selbständigen Gemarkung „Michelbuch“ zurückgestellt. Artikel 3 dieses Staatsvertrages enthält die Verpflichtung zur Erhaltung von „Michelbuch“ als abgesonderte (selbständige) Gemarkung.

Bei der Vorbereitung der Neugliederung des Landkreises Bergstraße wurde die Existenz eines weiteren auch bei Gronemeyer, Die gemeindefreien Gebiete, Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Band 81, 1971, nicht aufgeführten bewohnten gemeindefreien Grundstückes festgestellt. Nach dem unveröffentlichten Urteil des Verwaltungsgerichtes Darmstadt vom 13. Januar 1960 — Az.: II/591/57 — handelt es sich bei dem im Jahre 1940 zusammen mit dem Gebietsteil „Rosengarten“ mit der katasteramtlichen Bezeichnung „Gemarkung Worms-Rosengarten“ versehenen rechtsrheinischen Gebietsteil „Wehrzollhaus“ um gemeindefreie Grundstücke i. S. des § 15 HGO, über deren kommunalrechtliches Schicksal entsprechend dem in dieser Vorschrift enthaltenen Gebot, daß jedes Grundstück zu einer Gemeinde gehören muß, zu befinden ist. Dem Gebietsteil „Rosengarten“ hatte das Gericht gemeindlichen Rechtscharakter i. S. der HGO zuerkannt. Da der Gebietsteil „Wehrzollhaus“ katastermäßig nicht selbständig geführt wird, dennoch nach den Feststellungen des VG Darmstadt keiner Gemeinde angehört, wird das Gebiet „Wehrzollhaus“ als gemarkungsselbständige Grundstücke behandelt.

Entsprechend dem Sprachgebrauch der HGO verwendet die Vorlage die Bezeichnung „gemeindefreie Grundstücke“. Soweit es sich um eine selbständige Gemarkung handelt, sind sie in den §§ 6 und 7 als „ehemals selbständige Gemarkungen“ kenntlich gemacht; wo dieser Zusatz fehlt, handelt es sich um bisher gemarkungsselbständige Grundstücke.

Die Eigentümer der in den ehemals selbständigen Gemarkungen „Seehof“ und „Wildbahn“ sowie im Gebiet „Wehrzollhaus“ gelegenen Grundstücke wurden gehört. Soweit sie sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens geäußert haben, sind sie mit der vorgeschlagenen Neugliederung einverstanden. Ein Eigentümer mit Grundbesitz in der ehemals selbständigen Gemarkung „Seehof“ möchte zunächst die steuerlichen Konsequenzen der Neugliederungsmaßnahmen geklärt wissen.

Die Stadt Lampertheim ist mit den Neugliederungsvorschlägen, soweit sie die selbständige Gemarkung „Seehof“ betreffen, bedingt einverstanden; sie schlägt einen darüber hinausgehenden Gebietsaustausch mit der Stadt Lorsch u. a. zur Begradigung des Verlaufs der gemeinsamen Stadtgrenze vor, über den zwischen den Städten Lampertheim und Lorsch bereits verhandelt wird. Weiterhin wünscht die Stadt eine Grenzregulierung mit der Gemeinde Hemsbach (Baden-Württemberg) im Bereich des Stadtteils Hüttenfeld.

Die Stadt Lorsch wünscht nicht nur die Zuordnung eines Teils der selbständigen Gemarkung „Seehof“, sondern wegen der sich aus historischen Gründen ergebenden Zugehörigkeit des „Seehof“ zur Stadt Lorsch die Zuordnung des gesamten Gebietes. Sollte dies nicht zu verwirklichen sein, erwartet die Stadt Lorsch die Bestimmung des sogenannten „Schwarzen Weges“ als künftige Grenze zwischen den Städten Lampertheim und Lorsch.

Der Landkreis Bergstraße hat den Neugliederungsvorschlägen zugestimmt.

Das rund 24 ha große von 95 Einwohnern bewohnte Gebiet „Wehrzollhaus“ wurde als rechtsrheinisches Gebiet von Rheinhessen durch die Proklamation Nr. 2 der Amerikanischen Militärregierung für Deutschland vom 19. Dezember 1945 dem Staat Groß-Hessen — später Land Hessen — zugeordnet. Es wurde zunächst zusammen mit dem Gebietsteil „Rosengarten“ katasteramtlich in der „Gemarkung Worms-Rosengarten“ ausgewiesen; nach den Feststellungen des zitierten Urteils des VG Darmstadt handelt es sich bei dem Gebiet „Wehrzollhaus“ — nunmehr katasteramtlich in der „Gemarkung Rosengarten“ ausgewiesen — um gemarkungs-selbständige Grundstücke. Die einzelnen Grundstücke stehen im Eigentum mehrerer privater Eigentümer. Nachdem die Gemeinden Hofheim und Rosengarten mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 in die Stadt Lampertheim eingliedert wurden, kommt eine anderweitige Eingliederung von „Wehrzollhaus“ als in die Stadt Lampertheim nicht in Betracht.

Die rund 661 ha große und von 13 Personen bewohnte ehemals selbständige Gemarkung „Wildbahn“ liegt östlich der Stadt Lampertheim und trennt den Stadtteil Hüttenfeld von der Stadt ab. Mit einem Teil der Gemarkung grenzt „Wildbahn“ an die ehemals selbständige Gemarkung „Seehof“. Durch das Gebiet von „Wildbahn“ führt die Bundesautobahn Frankfurt a. M. — Mannheim. Grundeigentümer sind die Bundesrepublik Deutschland — Straßenbauverwaltung — (Bundesautobahn) und das Land Hessen — Forstfiskus- und Straßenbauverwaltung — (Landesstraße 3110). Schon auf Grund der geographischen Lage kommt eine Eingliederung von „Wildbahn“ nur in die Stadt Lampertheim in Betracht.

Die rund 302 ha große, von 43 Einwohnern bewohnte ehemals selbständige Gemarkung „Seehof“ grenzt an das Gebiet der Städte Lampertheim und Lorsch sowie an die ehemals selbständige Gemarkung „Wildbahn“; sie liegt zwischen der Stadt Lorsch im Norden und dem Stadtteil Hüttenfeld der Stadt Lampertheim im Süden; im Westen des „Seehof“ führt die Bundesautobahn Frankfurt a. M. — Mannheim vorbei, im Osten begrenzt ihn die Landesstraße 3111 Lorsch — Hüttenfeld — Viernheim. Der äußerste nördliche Zipfel ist der besiedelte Teil des „Seehof“; bei dem übrigen Teil handelt es sich im wesentlichen um von Entwässerungsgräben und Wirtschaftswegen durchzogene landwirtschaftliche Nutzflächen. Das Eigentum an den einzelnen Grundstücken steht zahlreichen Privateigentümern zu, von denen die meisten in Lampertheim-Hüttenfeld wohnen. Bei der Zuordnung des „Seehof“ zu den Städten Lorsch und Lampertheim waren die versorgungsmäßigen, wirtschaftlichen und eigentumsrechtlichen Gegebenheiten ausschlaggebend, weniger etwaige historische oder derzeitige veraltungsmäßige Bindungen des „Seehof“, da sie in der Geschichte des „Seehof“ sehr häufig zwischen den Städten Lampertheim und Lorsch wechselten. So ist z. B. zwar ein großer Teil der Bewohner des „Seehof“ in der Stadt Lampertheim polizeilich gemeldet, nach Auskunft des Hessischen Statistischen Landesamtes wird die Bevölkerung des „Seehof“ statistisch jedoch seit der Volks- und Berufszählung vom 13. September 1950 bei der Stadt Lorsch geführt, nachdem sie zuvor seit 1871 bei der Stadt Lampertheim geführt worden war. Die zentralörtliche Orientierung der Bewohner des „Seehof“ ist eindeutig auf die Stadt Lorsch ausgerichtet; alle veraltungsmäßigen Angelegenheiten könnten wegen der räumlichen Nähe von der Stadt Lorsch wesentlich besser erledigt werden als von der Stadt Lampertheim. Der nördliche, bewohnte Teil des „Seehof“ wird daher unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse der Stadt Lorsch zugeordnet. Da der übrige größere Teil des „Seehof“ nicht nur von Bewohnern des Stadtteils Hüttenfeld der Stadt Lampertheim bewirtschaftet wird, sondern auch in deren Eigentum steht, ist dessen Zuordnung zur Stadt Lampertheim gerechtfertigt. Die Durchführung von weiteren von den Städten Lampertheim und Lorsch gewünschten und insbesondere von der Stadt Lampertheim näher dargelegten Grenzkorrekturen erscheint nicht zwingend geboten, zumal zwischen beiden Städten bereits erfolgversprechende Verhandlungen zur Abrundung der Stadtgebiete durch Gebietsaustausch geführt werden.

**Zu § 8:**

Die Regelung der Rechtsnachfolge soll wegen ihrer Bedeutung und im Interesse einer einheitlichen Handhabung durch Gesetz getroffen werden und nicht — wie dies nach § 18 HGO möglich wäre — den beteiligten Gemeinden oder der Aufsichtsbehörde überlassen bleiben.

Die in § 8 getroffene Regelung der Rechtsnachfolge entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Danach tritt, wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge die aufnehmende Körperschaft in die Rechtsstellung der eingegliederten Körperschaft ein, d. h. die im Ersten Abschnitt benannten aufnehmenden Gemeinden werden mit der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung Träger der Rechte und Pflichten der eingegliederten Gemeinden, soweit nicht sondergesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen.

Soweit aus Anlaß der Gebietsänderungen eine Auseinandersetzung erforderlich ist und zwischen den beteiligten Gemeinden bzw. hinsichtlich der gemeindefreien Grundstücke (§§ 6, 7) zwischen den aufnehmenden Gemeinden und den Grundstückseigentümern keine oder keine erschöpfenden Vereinbarungen erfolgt sind oder zustande kommen, trifft die Aufsichtsbehörde gemäß §§ 18 Abs. 2, 136 HGO die notwendigen Bestimmungen.

**Zu § 9:**

In Rechtsprechung und Literatur ist streitig, ob bei Eingliederung das bisherige Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden fortgilt oder sich das Recht der aufnehmenden Gemeinden ohne weiteres auf das Gebiet der eingegliederten Gemeinden erstreckt. Für Teilbereiche, beispielsweise für Polizeiverordnungen in § 43 HSOG, ist ein Erstrecken des Rechts aufnehmender Körperschaften auf das Gebiet eingegliedeter Körperschaften sondergesetzlich ausdrücklich geregelt. Im Interesse der Rechtssicherheit stellt § 9 klar, daß das bisherige Recht fortgilt. Soweit Ortsrecht durch die Neugliederung gegenstandslos wird (z. B. Hauptsatzung eingegliedeter Gemeinden) tritt das bisherige Recht außer Kraft, ohne daß es hierzu einer Regelung bedarf. Als Grund für das Erlöschen fortgeltenden Rechts wird in § 9 ausdrücklich nur das Ersetzen durch neues Recht genannt. Daneben können auch andere Gründe für das Außerkrafttreten in Betracht kommen, beispielsweise durch Zeitablauf bei befristetem Ortsrecht; insoweit bedarf es keines gesetzlichen Hinweises. Mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Verwaltungspraxis wird davon abgesehen, einen bestimmten Zeitpunkt für das Außerkrafttreten des bisherigen Ortsrechts festzulegen. Es liegt vielmehr im Ermessen der neugegliederten Gemeinden, wann sie jeweils das bisherige Recht ersetzen wollen. Sie werden indessen zu beachten haben, daß das bisherige Recht nicht zeitlich unbegrenzt weitergelten kann, sondern eine Weitergeltung im allgemeinen nur für eine bestimmte Übergangszeit zulässig ist, weil unterschiedliches Ortsrecht auch für ehemals selbständige Gebietsteile grundsätzlich gegen den Gleichheitssatz (Artikel 3 GG) verstößt. Unbedenklich erscheint eine Weitergeltung bis zum Ablauf des auf das Wirksamwerden der Gebietsänderungen folgenden Jahres. Eine längere Übergangszeit sollte nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden; beispielsweise wenn zahlreiche Rechtsvorschriften zu sichten und zu beschließen sind.

Der Grundsatz, daß die Fortgeltung bisherigen Ortsrechts nur für eine bestimmte Übergangszeit zulässig ist, gilt in besonderem Maße für das örtliche Abgabenrecht. Auch hier sollte eine längere Übergangsregelung nur ausnahmsweise festgelegt werden. Für Realsteuerhebesätze sagt § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 in der Fassung vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) ausdrücklich, daß „auf bestimmte Zeit“ verschiedene Hebesätze zugelassen werden können. Unter Berücksichtigung der Praxis und Rechtsprechung in anderen Bundesländern erscheinen unterschiedliche Realsteuerhebesätze auf die Dauer von zwei Jahren, höchstens bis zu fünf Jahren, vertretbar.

Wegen der Weitergeltung von Haushaltssatzungen wird auf die Begründung zu § 10 verwiesen.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Weitergeltung bisherigen Rechts nur für eine bestimmte Übergangszeit zulässig ist, gilt beispielsweise für Bauleitpläne. Die Frage der Bauleitplanung in der Gebietsreform im übrigen wird im Erlaß des Ministers des Innern vom 22. Juni 1971 (StAnz. S. 1202) behandelt.

#### Zu § 10:

In der Übergangszeit bis zum Ende des Rechnungsjahres 1972 sollen die Haushaltspläne der aufnehmenden und der eingegliederten Gemeinden auf der Grundlage der von diesen Gemeinden erlassenen Haushaltssatzungen weitergeführt werden. Diese Lösung erleichtert die reibungslose Überleitung der kommunalen Haushaltswirtschaft. Die erweiterten Gemeinden stehen nicht vor der Aufgabe, sofort — also noch vor der Kommunalwahl — eine neue Haushaltssatzung erlassen zu müssen. Sie brauchen auch nicht auf die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung (§ 118 HGO) zurückzugreifen, die den erweiterten Gemeinden möglicherweise zu enge Grenzen ziehen und damit eine wirkungsvolle Arbeit behindern würden. Die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben beruht auf einer noch von den Vertretungskörperschaften der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden geschaffenen Rechtsgrundlage, die demokratisch legitimiert ist. Eine derartige Regelung trägt dem Grundgedanken Rechnung, die Willensbildung der kommunalen Selbstverwaltung soweit wie möglich zu berücksichtigen. Diese Überlegung legt es nahe, bei der Neugliederung an die bereits getroffenen Etatentscheidungen der aufnehmenden und der eingegliederten Gemeinden als Rechtsvorgänger anzuknüpfen.

Allgemein läßt sich die Notwendigkeit des Erlasses von Nachtragsatzungen nicht ausschließen. Die veränderte Gebiets- und Organisationsstruktur kann dazu führen, daß die in den Haushaltsplänen veranschlagten Einnahmen und Ausgaben einer Korrektur bedürfen. § 10 sieht daher die Möglichkeit der Anwendung des § 119 HGO ausdrücklich vor. Es bleibt der erweiterten Gemeinde überlassen, ob sie lediglich ihre eigene oder auch die Haushaltssatzungen der bisher selbständigen Gemeinden ändert. Die Entscheidung kann nur aus der Sicht der Bedürfnisse der kommunalen Praxis getroffen werden. Im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung wird bewußt darauf verzichtet, eine bestimmte Lösung der neugegliederten Gemeinde vorzuschreiben.

#### Zu § 11:

Nach § 32 GKWG in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften in Hessen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 253) muß grundsätzlich bei einer Änderung von Gemeindegrenzen binnen sechs Monaten nach Rechtswirksamkeit der Änderung eine Nachwahl stattfinden. Sind die Nachwahlen — wie hier — innerhalb eines Jahres vor Ablauf der allgemeinen Wahlzeit (31. Oktober 1972) abzuhalten, so kann nach § 32 Abs. 2 Satz 2 n. F. GKWG davon abgesehen werden. Im Einklang mit diesen Vorschriften ist bei Neugliederungsmaßnahmen der ersten gesetzlichen Stufe der Gebietsreform eine Nachwahl nicht vorgesehen. Die Vertretungskörperschaften der im Gesetzgebungswege neugegliederten Gemeinden werden wie die Vertretungskörperschaften der übrigen hessischen Gemeinden am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen, dem 22. Oktober 1972 (vgl. Verordnung der Landesregierung über den Tag der Kommunalwahlen vom 17. Januar 1972, GVBl. I S. 11), auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Abs. 2 ist von besonderer Bedeutung für das aktive und passive Wahlrecht, das u. a. eine bestimmte Wohnsitzdauer im Wahlgebiet voraussetzt. § 30 Abs. 1 Buchst. c HGO schreibt für das aktive Wahlrecht einen mindestens dreimonatigen Wohnsitz in der Gemeinde vor, § 32 Abs. 1 HGO für das passive Wahlrecht einen mindestens sechsmonatigen Wohnsitz in der Gemeinde.

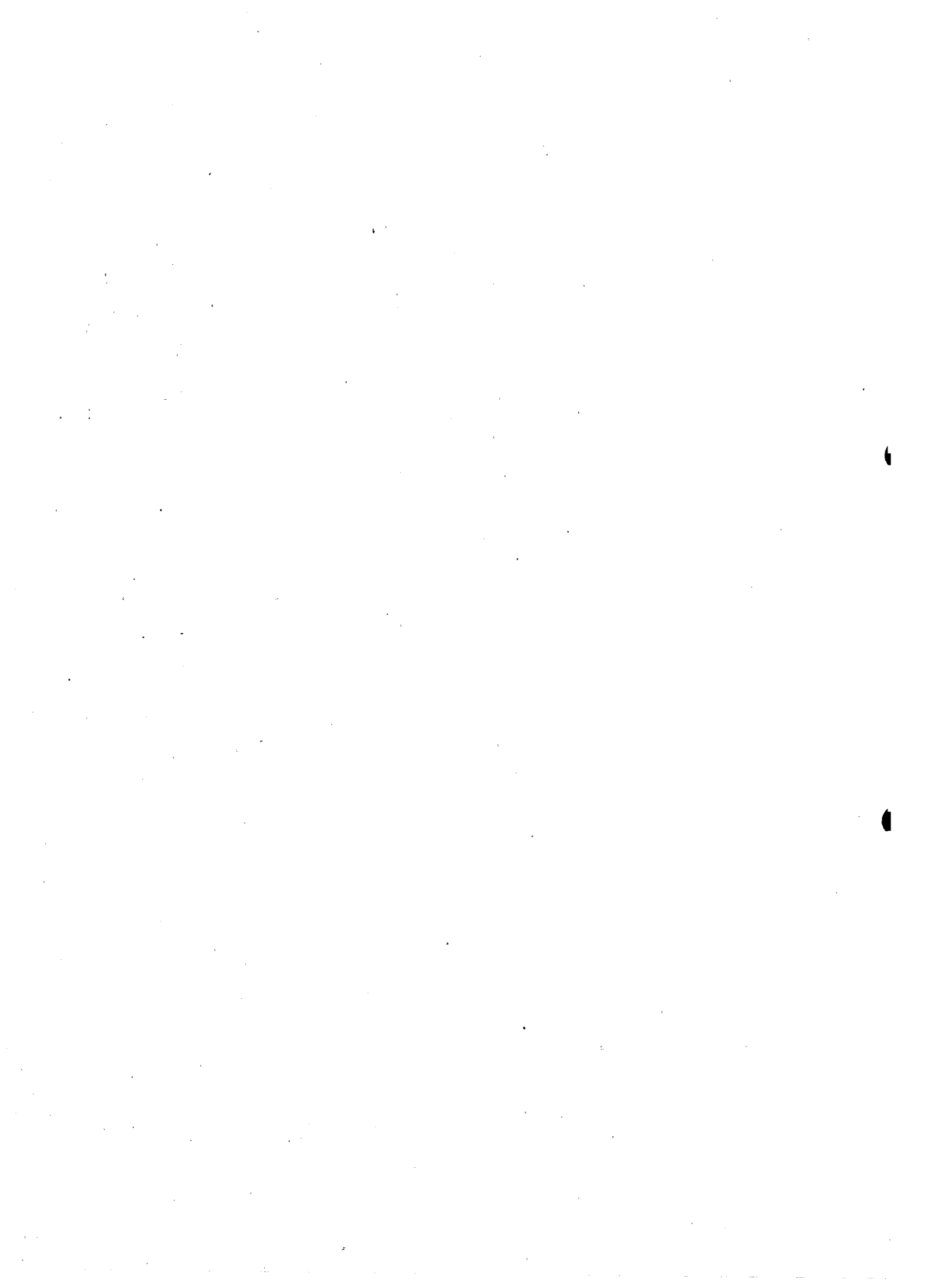
**Zu § 13:**

Der 1. Juli 1972 ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens unter der Voraussetzung vorgesehen, daß das Gesetzgebungsverfahren bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden kann. Ein erheblich späterer Zeitpunkt des Inkrafttretens erscheint im Hinblick auf die vorgesehene Regelung in § 11 nicht vertretbar. Nach dieser Vorschrift sollen die Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen, dem 22. Oktober 1972, gewählt werden. Für die Durchführung der Wahl muß den neugegliederten Gebietskörperschaften, unabhängig von den wahlrechtlichen Fristen (Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen spätestens am 47. Tage vor dem Wahltag, § 31 KWO) eine angemessene Vorbereitungszeit eingeräumt werden.

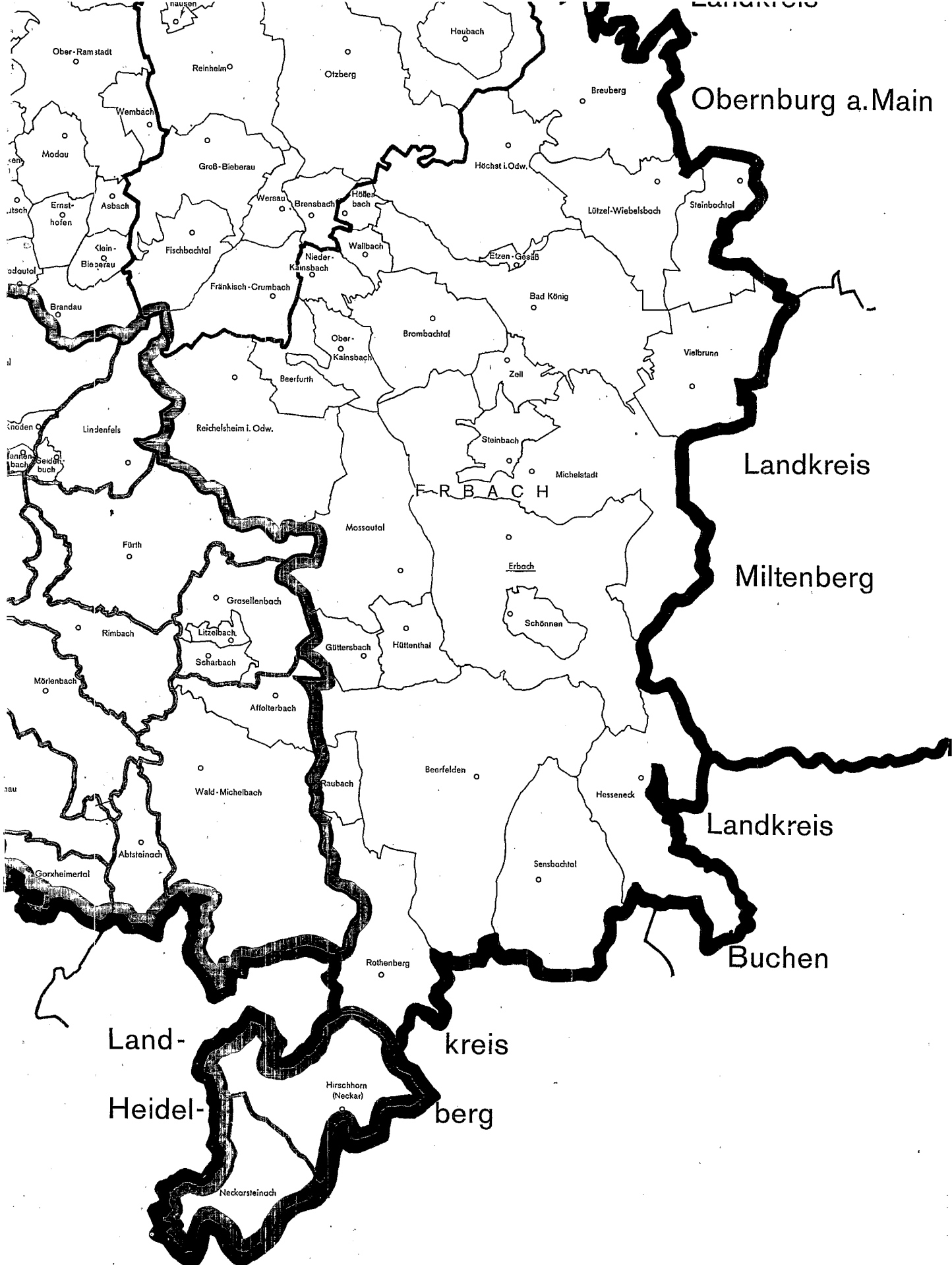
Wiesbaden, den 11. April 1972

Der Hessische Ministerpräsident  
**Osswald**

Der Hessische Minister des Innern  
**Bielefeld**







Obernburg a. Main

Landkreis

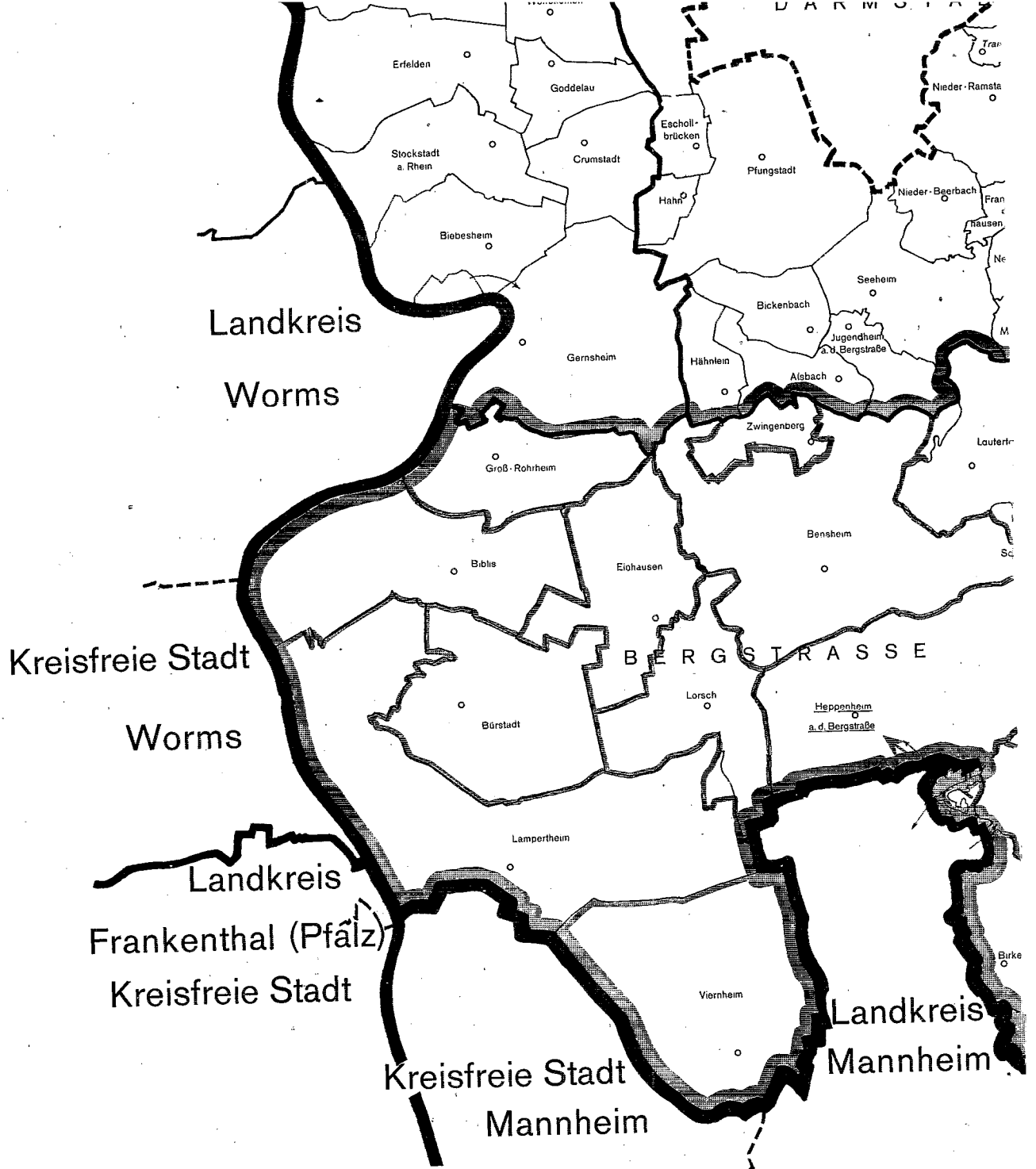
Miltenberg

Landkreis

Buchen





Land-

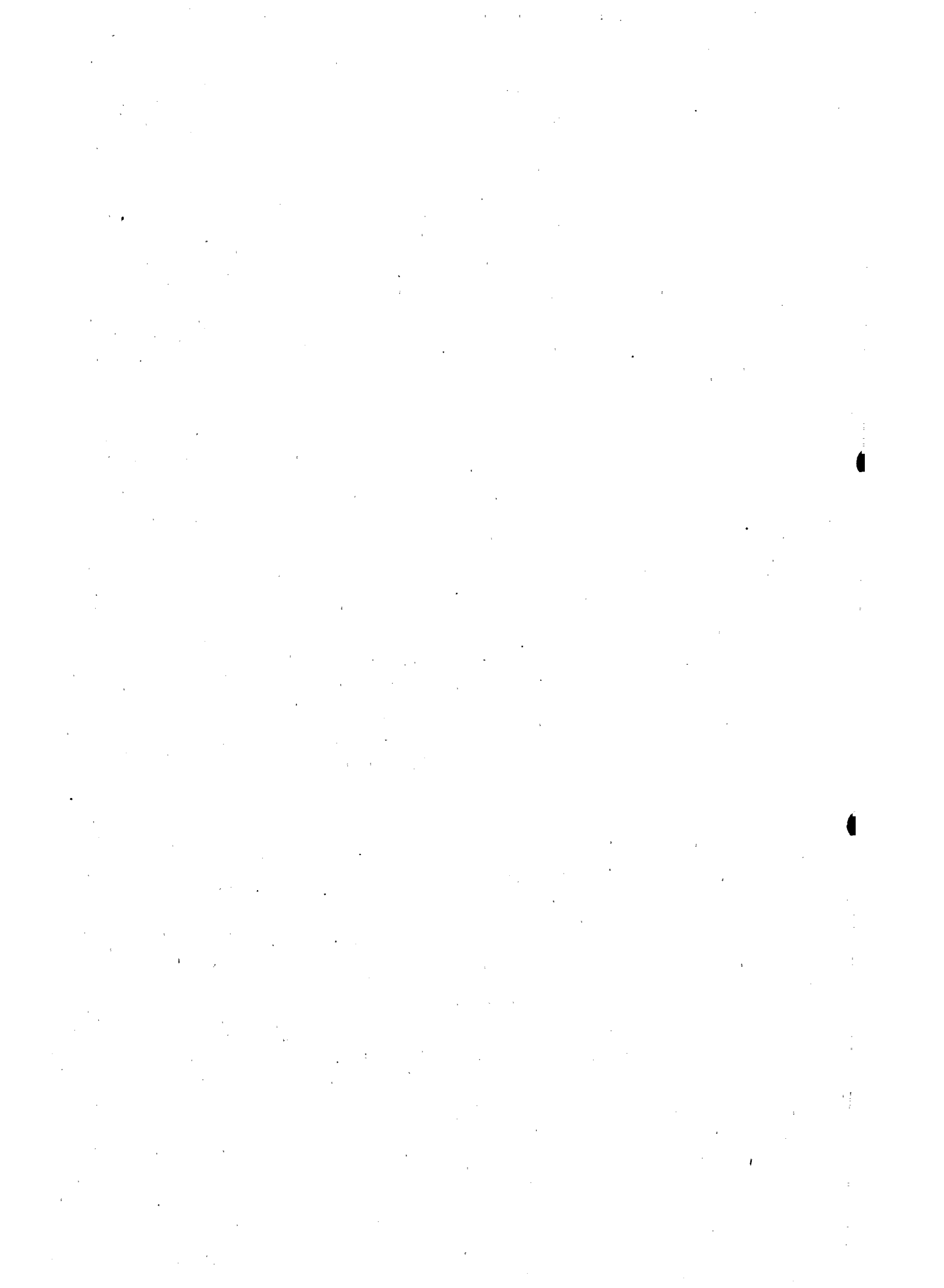
Heidel- berg



NEUGLIEDERUNG DES  
 LANDKREISES BERGSTRASSE

-GESETZENTWURF-

-  Kreisgrenzen (alt)
-  Kreisgrenze (neu)
-  Gemeindegrenzen (alt)
-  Gemeindegrenzen (neu)



**VORSCHLÄGE**  
**FÜR DIE GEBIETLICHE NEUGLIEDERUNG**  
**DES LANDKREISES**  
**BERGSTRASSE**

- ANHÖRUNGSVERFAHREN -

**DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN**  
**DEZEMBER 1971**

I N H A L T

Seite

Teil I

Die gebietliche Neugliederung auf der Kreisebene .....	3
Auszug aus den "Vorschläge(n) zur ge- bietlichen Neugliederung auf der Kreisebene in Hessen", Der Hessische Minister des Innern, Wiesbaden, Mai 1971, Seiten 100 und 101 ...	4

Teil II

Die gebietliche Neugliederung auf der Gemeindeebene .....	5
1. Viernheim .....	5
2. Lampertheim .....	5
3. Bürstadt .....	6
4. Biblis .....	6
5. Groß-Rohrheim .....	6
6. Lorsch .....	8
7. Einhausen .....	9
8. Zwingenberg .....	11
9. Lindenfels .....	11
10. Fürth .....	12
11. Mörlenbach .....	12
12. Abtsteinach .....	13
13. Neckarsteinach .....	13
14. Heppenheim a.d. Bergstraße .....	14
15. Bensheim .....	16
16. Lautertal .....	17
17. Rimbach .....	21
18. Birkenau .....	21
19. Gornheimertal .....	22
20. Wald-Michelbach .....	23
21. Gras-Ellenbach .....	26
22. Hirschhorn .....	26
Zusammenfassung .....	28

Karte

I. Die gebietliche Neugliederung  
auf der Kreisebene

Fläche und Bevölkerung

Landkreis	Größe in qkm (Stand 1966)	Ein- wohner (Stand 31.12.69)	Bevöl- kerungs- dichte pro qkm	Bevöl- kerungs- entwicklung (1966-1969)
Bergstraße	721,62 <sup>*)</sup>	226 085 <sup>*)</sup>	313	+ 18 215

Finanzen

Landkreis	Haushaltsvolumen 1970	
	OH	AOH
Bergstraße	54 661 885 DM	33 911 400 DM

\*) Die Gemeinde Laudenua ist entsprechend den "Vorschlä-  
ge(n) zur gebietlichen Neugliederung auf der Kreisebene  
in Hessen", Der Hessische Minister des Innern, Mai 1971  
dem Landkreis Bergstraße ausgegliedert und dem Landkreis  
Erbach eingegliedert worden. Danach hat der Landkreis  
Bergstraße 225.841 Einwohner und 718,34 qkm.

"Der Landkreis Bergstraße umfaßt den südlichen Teil des hessischen Rieds und den westlichen Teil des Odenwaldes. Im Westen bildet der Rhein die Grenze zu Rheinland-Pfalz, im Süden teilweise der Neckar die Grenze zu Baden-Württemberg.

Der Kreis wird von drei Entwicklungsbändern in Nord-Süd-Richtung durchzogen. Dem der Bergstraße entlang laufenden Entwicklungsband kommt dabei die größte Bedeutung zu.

Die starke industrielle Entwicklung vor allem im Ried zeigt, daß dieser Raum zwischen den Ballungszentren Rhein-Main und Rhein-Neckar eine Brückenfunktion ausübt. Im Osten dieses Raumes schließt sich das durch starke Siedlungstätigkeit gekennzeichnete Gebiet der Bergstraße an. Der östliche Teil des Kreisgebietes umfaßt den vorderen und mittleren Odenwald, dem eine große Bedeutung als Naherholungs- und Fremdenverkehrsgebiet zukommt. Bei dieser ausgewogenen, sich ergänzenden funktionellen Gliederung des Kreisgebietes besteht kein Anlaß, gebietliche Änderungen vorzuschlagen. ..."

## II. Die gebietliche Neugliederung auf der Gemeindeebene

Im Jahre 1970 veröffentlichte der Hessische Minister des Innern die "Vorschläge für eine gebietliche Neugliederung auf der Gemeindeebene im Landkreis Bergstraße", in denen die Gemeinden des Landkreises Bergstraße zu sogenannten Gemeindegruppen zusammengefaßt wurden, die den künftigen gebietlichen Zuschnitt der Gemeinden darstellen sollten.

Auf Grund dieser Modellplanung hat sich ein großer Teil der Gemeinden zu größeren Verwaltungseinheiten zusammengeschlossen.

In einzelnen Bereichen zeichnen sich Entwicklungstendenzen ab, die eine Korrektur der im Juli 1970 veröffentlichten Vorschläge rechtfertigen.

Für die Städte und Gemeinden unter Ziffer 1 - 13 ist die gebietliche Neugliederung auf der Gemeindeebene als nicht erforderlich oder abgeschlossen anzusehen. Die erfolgten Zusammenschlüsse und Eingliederungen entsprechen den Grundsätzen der Modellplanung.

### 1. Stadt Viernheim

28 058 Einwohner, 48,41 qkm.

### 2. Stadt Lampertheim

Mit Wirkung vom 1. 10. 1971 erfolgte die Eingliederung

der Gemeinden Hofheim und Rosengarten in die Stadt Lampertheim (29 500 Einwohner, 72,84 qkm).

Die gemarkungsselbständigen Grundstücke "Wehrzollhaus" und die selbständige Gemarkung "Wildbahn" werden aufgelöst und der Stadt Lampertheim zugeordnet. Hinsichtlich der selbständigen Gemarkung "Seehof" wird auf die Ausführungen zur Stadt Lorsch verwiesen.

### 3. Gemeinde Bürstadt

Mit Wirkung vom 1. 7. 1971 erfolgte die Eingliederung der Gemeinde Riedrode; mit Wirkung vom 31. 12. 1971 wird die Gemeinde Bobstadt in die Gemeinde Bürstadt eingegliedert (15 215 Einwohner, 34,46 qkm).

### 4. Gemeinde Biblis

Mit Wirkung vom 31. 12. 1970 erfolgte die Eingliederung der Gemeinden Nordheim und Wattenheim in die Gemeinde Biblis (7 417 Einwohner, 40,44 qkm).

### 5. Gemeinde Groß-Rohrheim

Die Gemeinde Groß-Rohrheim (3 354 Einwohner, 19,56 qkm) liegt im hessischen Ried. Auf Grund der günstigen Verkehrslage an der Bundesstraße 44 und der Bundesbahnlinie Worms - Gernsheim sowie an dem Entwick-

lungsband 2. Ordnung Rüsselsheim - Mannheim (Landesentwicklungsplan, Anhang S. 4\*) hat sich in der Gemeinde ein bemerkenswerter Strukturwandel zu einer Industriegemeinde vollzogen. Diese Entwicklung dürfte durch weitere Gewerbeansiedlungen, nicht zuletzt durch Nachfolgeindustrie des Atomkraftwerkes Biblis - wie bereits schon jetzt festzustellen ist - anhalten. Die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde sind günstig. Nach den Planungen der Gemeinde sind Wohnbaugebiete für ca. 5 000 Bewohner vorgesehen.

Die zunehmend eigenständige gewerblich-industrielle Entwicklung läßt einen Abbau der zentralörtlichen Orientierung der Gemeinde in den Raum Biblis und überörtlich in das Verdichtungsgebiet Rhein-Neckar erwarten. Darüberhinaus zeigt sich z.B. an dem größeren Verkehrsaufkommen in den nördlich gelegenen Raum Gernsheim/Biebesheim eine gewisse Umorientierung der Gemeinde. Für die künftige wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung der Gemeinde Groß-Rohrheim wird der Rheinhafen Gernsheim zunehmende Bedeutung gewinnen.

Die Gemeinde verfügt über ausreichende eigene infrastrukturelle Einrichtungen; die Deckung des Grundbedarfs der Bevölkerung erscheint gewährleistet. Auch die Finanz- und Verwaltungskraft der Gemeinde erscheint ausreichend.

Auf Grund der zu erwartenden expansiven Industrieentwicklung in diesem Raum sollte die Gemeinde je-

doch bemüht sein, im Wege der kommunalen Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden eine geordnete Gesamtentwicklung zu gewährleisten.

#### 6. Stadt Lorsch

10 362 Einwohner, 24,38 qkm.

Die selbständige Gemarkung "Seehof" wird aufgelöst und den Städten Lorsch und Lampertheim zugeordnet.

Auf Grund der engen wirtschaftlichen und versorgungsmäßigen Bindungen und den z.T. bestehenden administrativen Verflechtungen mit der Stadt Lorsch wird der nördliche, bewohnte Teil des "Seehofs" der Stadt Lorsch zugeordnet. Entsprechend den Eigentumsverhältnissen an den einzelnen Parzellen verläuft die zukünftige Gemarkungsgrenze der Stadt Lorsch bis einschließlich der Parzellen 1 bis 4 (Eberacker), 15 und 16 (Am Eberacker), 26 und 27 (Die Weide), der Flur 2, 12 und 13 (Rübengewann) und 17 bis 20 (Dornheck) der Flur 5. Der gesamte übrige Teil der selbständigen Gemarkung "Seehof" wird der Stadt Lampertheim zugeordnet.

Dadurch wird gewährleistet, daß das Grundeigentum der Bewohner des "Seehofs" mit Ausnahme der Parzellen 5 bis 10 (Krumme See) der Flur 2, deren Verkauf an den Landkreis Bergstraße erwogen wird, dem zukünftigen Gemeindegebiet der Stadt Lorsch zugehört.

Der übrige Teil des "Seehofs" steht im Grundeigentum

anderer Eigentümer und wird von Bewohnern des Ortsteils Hüttenfeld der Stadt Lampertheim und dem "Rennhof" (Baden-Württemberg) bewirtschaftet.

#### 7. Gemeinde Einhausen

4 076 Einwohner, 26,67 qkm.

Die Gemeinde Einhausen liegt im hessischen Ried an der Weschnitz und nördlich des Lorsch Waldes. Sie stellt mit der Stadt Lorsch die Verbindung zwischen der Bergstraße und dem westlichen Ried dar. Die verkehrsmäßige Lage der gewerblich strukturierten Gemeinde zu benachbarten Wirtschaftsräumen ist günstig. Sie verfügt über eine Reihe von infrastrukturellen Einrichtungen, die eine ausreichende Eigenversorgung im Grundbedarf der Bevölkerung gewährleisten. Auch die Finanz- und Verwaltungskraft der Gemeinde erscheint, gemessen an einer zu erwartenden weiteren eigenständigen Entwicklung, ausreichend. Zur Sicherung einer einheitlichen Entwicklungsplanung für den Wirtschaftsraum der Mittelzentren Bensheim, Heppenheim a.d. Bergstraße und Lorsch hat sich die Gemeinde der kommunalen Arbeitsgemeinschaft "Mittelzentrum Bergstraße" angeschlossen.

Im Hinblick auf die durch eine ausreichende Leistungskraft geschaffenen aner kennenswerten Eigenleistungen der Gemeinde und ihr Bemühen, im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit (Zugehörigkeit zur kommunalen Arbeitsgemeinschaft "Mittelzentrum Bergstraße", Was-

serbeschaffungsverband Riedgruppe Ost) zu einer geordneten Gesamtentwicklung des Raumes beizutragen, erscheint die Selbständigkeit der Gemeinde gerechtfertigt.

In Anbetracht der zahlreichen Verflechtungen mit der Stadt Lorsch erscheint eine verwaltungsmäßige Zusammenfassung beider Gemeinden zwar wünschenswert aber nicht zwingend geboten. Die zwischen beiden Gemeinden verlaufende Bundesautobahn Frankfurt a.M. - Mannheim hat den Schwerpunkt der siedlungsmäßigen Entwicklung beider Gemeinden in entgegengesetzte Richtung gelenkt. Daß sich die bauliche Entwicklung der Gemeinde Einhausen bis an die Gemarkungsgrenze der Stadt Lorsch erstreckt hat, beruht auf dem Übergreifen der Gemarkung der Stadt Lorsch über die Bundesautobahn hinaus.

Die Gemeinde Einhausen entstand nur unter bevölkerungsmäßig und konfessionell bedingten großen Schwierigkeiten durch den Zusammenschluß der Gemeinden Großhausen und Klein-Hausen im Jahre 1937. Erst in jüngster Zeit konnten diese Schwierigkeiten durch einen begrüßenswerten Integrationsprozeß überwunden werden. Ähnliche Schwierigkeiten zum Nachteil eines echten Gemeinschaftslebens sind bei einer Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Lorsch nicht ausgeschlossen.

Auch als selbständige Gemeinde sollte Einhausen weiterhin bemüht sein, im Interesse der Bevölkerung die Infrastruktur weiter zu verbessern und im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit zu einer geordneten Entwicklung des gesamten Raumes beizutragen.

## 8. Stadt Zwingenberg

Mit Wirkung vom 31. 12. 1970 erfolgte die Eingliederung der Gemeinde Rodau in die Stadt Zwingenberg (4 433 Einwohner, 5,61 qkm).

## 9. Gemeinde Lindenfels

Mit Wirkung vom 31. 12. 1970 erfolgte die Eingliederung der Gemeinden Eulsbach, Glattbach, Schlierbach und Winkel; mit Wirkung vom 31. 12. 1971 wird die Gemeinde Winterkasten in die Gemeinde Lindenfels eingegliedert (3 963 Einwohner, 17,01 qkm).

Das Gebiet dieser Gemeinde stellt zwar einen relativ schwach ausgeprägten Verflechtungsraum dar, bei dem es sich jedoch strukturell um ein nahezu homogenes Gebiet handelt. Im wesentlichen wird die Struktur des Raumes durch den Fremdenverkehr bestimmt. Die Gemeinde Lindenfels ist einziger heilklimatischer Kurort des Landkreises Bergstraße mit relativ stark vertretenem Dienstleistungsgewerbe. Mit einer weiteren Ausweitung des Fremdenverkehrs kann - auch im Hinblick auf die zentrale Lage der Gemeinde an den Entwicklungsbändern 3. Ordnung Bensheim - Lindenfels und Dieburg - Lindenfels/Fürth - Weinheim (Landesentwicklungsplan, Anhang S. 4\*) - gerechnet werden.

Neben den zentralen Versorgungseinrichtungen verfügt die Gemeinde Lindenfels über ein reichhaltiges Angebot an sonstigen infrastrukturellen Einrichtungen. Die

Finanz- und Verwaltungskraft der vorgeschlagenen Gemeinde erscheint im Hinblick auf die zukünftigen Aufgaben ausreichend.

Hinsichtlich der Gemeinde Seidenbuch wird auf die Ausführungen zur Gemeinde Lautertal Bezug genommen.

#### 10. Gemeinde Fürth

In die Gemeinde Fürth sind folgende Gemeinden eingliedert worden:

Mit Wirkung vom 1. 7. 1970 die Gemeinden Fahrenbach, Lörzenbach und Steinbach,

mit Wirkung vom 31. 12. 1970 die Gemeinden Ellenbach und Weschnitz,

mit Wirkung vom 1. 7. 1971 die Gemeinde Linnenbach,

mit Wirkung vom 1. 10. 1971 die Gemeinden Brombach, Kröckelbach und Krumbach;

mit Wirkung vom 31. 12. 1971 wird die Gemeinde Erlenschbach (durch Eingliederung der Gemeinde Seidenbach mit Wirkung vom 31. 12. 1970 519 Einwohner, 2,29 qkm) in die Gemeinde Fürth eingliedert.

Die Gemeinde Fürth hat danach 8 554 Einwohner und ein Gebiet von 38,48 qkm.

#### 11. Gemeinde Mörlenbach

Mit Wirkung vom 31. 12. 1970 ist die Eingliederung

der Gemeinden Ober-Liebersbach, Ober-Mumbach und Vöckelsbach, mit Wirkung vom 1. 7. 1971 die Eingliederung der Gemeinde Weiher erfolgt; mit Wirkung vom 31. 12. 1971 wird die Gemeinde Bonsweiher in die Gemeinde Mörlenbach eingegliedert (7 297 Einwohner, 27,19 qkm).

#### 12. Gemeinde Abtsteinach

Mit Wirkung vom 31. 12. 1971 werden die Gemeinden Mackenheim, Ober-Abtsteinach und Unter-Abtsteinach zur Gemeinde Abtsteinach zusammengeschlossen (2 139 Einwohner, 11,76 qkm).

Trotz der noch verhältnismäßig geringen Einwohnerzahl der Gemeinden erscheint es im Hinblick auf die topographische und strukturelle Gliederung und die zentralörtliche Grenzlage zwischen zwei Verflechtungsräumen gerechtfertigt, die Gemeinden Mackenheim, Ober-Abtsteinach und Unter-Abtsteinach zu einer selbständigen Verwaltungseinheit zusammenzufassen.

Hinsichtlich der Exklave Schnorrenbach der Gemeinde Mackenheim wird auf die Ausführungen zur Gemeinde Birkenau Bezug genommen.

#### 13. Gemeinde Neckarsteinach

Mit Wirkung vom 1. 10. 1971 erfolgte die Eingliederung der Gemeinden Darsberg, Grein und Neckarshausen in die Gemeinde Neckarsteinach (3 881 Einwohner, 22,06 qkm).

14. Stadt Heppenheim a.d. Bergstraße

Die Stadt Heppenheim (19 603 Einwohner) und die Gemeinden Kirschhausen (1 402 Einwohner), Erbach (616 Einwohner), Sonderbach (540 Einwohner) und Wald-Erlenbach (480 Einwohner) sollen eine Stadt bilden.

Die Stadt Heppenheim a.d. Bergstraße liegt an der Bergstraße am Fuße des Odenwaldes, die übrigen Gemeinden außer Ober-Laudenbach sind in den auf Heppenheim zulaufenden Tälern des westlichen Odenwaldes gelegen.

Mit Wirkung vom 31. 12. 1971 werden die Gemeinden Hambach und Ober-Laudenbach in die Stadt Heppenheim a.d. Bergstraße eingegliedert; bedingt durch den Verlauf der Landesgrenze zu Baden-Württemberg bildet sich eine Exklave der Stadt Heppenheim a.d. Bergstraße.

Die Stadt Heppenheim a.d. Bergstraße ist neben Bensheim und der Gemeinde Lorsch als Mittelzentrum ausgewiesen; diese Gemeinden ergänzen sich in ihren Funktionen.

Die Stadt liegt im Schnittpunkt mehrerer Entwicklungsbänder: in Nord-Süd-Richtung verläuft das Entwicklungsband 1. Ordnung entlang der Bundesautobahn, der Bundesstraße 3 und der Bundesbahnlinie Frankfurt a.M. - Heidelberg; nach Westen verläuft das Entwicklungsband 2. Ordnung in Richtung Worms und nach Osten entlang der Bundesstraße 460 das Entwicklungsband 3. Ordnung

in den Raum Fürth (Landesentwicklungsplan, Anhang S. 4\*).

Nach der zentralörtlichen Gliederung sind alle Gemeinden (abgeschwächt die Gemeinden Igelsbach und Wald-Erlenbach) auf die Stadt Heppenheim a.d. Bergstraße orientiert. Die Stadt ist zentraler Versorgungsort und bevorzugter Einkaufs- und Pendlerzielort. Zunehmend wird in der Stadt das Dienstleistungsgewerbe strukturbestimmend.

Die Struktur des Verflechtungsraumes Heppenheim a.d. Bergstraße ist unterschiedlich. Während die östliche Gemeinde Mittershausen und der Ortsteil Igelsbach der Gemeinde Kirschhausen - die Eingliederung in die Gemeinde Kirschhausen erfolgte mit Wirkung vom 1. 12. 1970 - noch stärker landwirtschaftlich strukturiert sind, weisen die übrigen Gemeinden bereits eine starke gewerbliche Bevölkerungsstruktur auf. Die gewerblich-industrielle Entwicklung in den Gemeinden hält - bedingt durch die Ausstrahlung der Stadt und den im Raum Heppenheim a.d. Bergstraße festzustellenden erheblichen Verdichtungsprozeß - weiter an. Auf Grund der verhältnismäßig starken Bevölkerungsentwicklung gewinnen die an die Stadt angrenzenden Gemeinden zudem zunehmend den Charakter als Wohngemeinden am Stadtrand. Auf Grund der engen Verflechtung der Gemeinden mit der Stadt Heppenheim a.d. Bergstraße und dem sich ständig weiter entwickelnden Verdichtungsprozeß ist es geboten, den gesamten Verflechtungsbereich zu einer Verwaltungseinheit zusammenzufassen. Die Gemeinde Mittershausen hat sich dementsprechend bereits mit Wirkung vom 1. 7. 1971 in die Stadt Heppen-

heim a.d. Bergstraße eingegliedert. Die einzige verkehrsmäßige Verbindung zur Stadt Heppenheim a.d. Bergstraße stellt die Bundesstraße 460 (Siegfriedstraße) über die Gemeinde Kirschhausen dar. Insbesondere die Gemeinde Erbach, die gemeinsam mit der Gemeinde Kirschhausen verwaltet wird, ist wirtschaftlich, versorgungsmäßig und administrativ derart eng mit der Stadt Heppenheim a.d. Bergstraße verflochten, daß eine Eingliederung in die Stadt unumgänglich erscheint. Die Bildung einer selbständigen Gemeinde aus den verbleibenden, jedoch ebenfalls eindeutig auf die Stadt orientierten Gemeinden erscheint unter Berücksichtigung aller Umstände nicht vertretbar.

Die Stadt hätte 22 641 Einwohner und ein Gebiet von 52,14 qkm.

#### 15. Stadt Bensheim

Mit Wirkung vom 1. 2. 1971 haben sich die Gemeinden Langwarden und Schwanheim und mit Wirkung vom 1. 7. 1971 hat sich die Gemeinde Fehlheim in die Stadt Bensheim eingegliedert. Die Stadt ist durch diese Eingliederung auf 29 983 Einwohner und ein Gebiet von 48,24 qkm angewachsen.

Mit Wirkung vom 31. 12. 1971 werden die Gemeinden Gronau und Hochstädten in die Stadt Bensheim eingegliedert. Dadurch wird die Stadt auf 31 214 Einwohner und ein Gebiet von 57,56 qkm anwachsen.

Die Gemeinde Elmshausen weist Verflechtungen sowohl

in den Raum Bensheim als auch in den Raum Reichenbach auf. Dieser unterschiedlichen Orientierung würde eine Zuordnung zur Gemeinde Lautertal und des Ortsteils Wilmshausen der Gemeinde Elmshausen zur Stadt Bensheim entsprechen. Der Ortsteil Wilmshausen liegt an der westlichen Gemarkungsgrenze der Gemeinde Elmshausen und grenzt unmittelbar an den Ortsteil Schönberg der Stadt Bensheim. Mit diesem Ortsteil bildet er bereits weitgehend eine siedlungsmäßige Einheit, die sich durch die Erschließung von Siedlungsgelände für die Stadt Bensheim noch verstärken wird.

Der Gemarkungsverlauf der Stadt Bensheim gegenüber der Gemeinde Lautertal bestimmt sich in diesem Bereich nach der grundbuchmäßig noch getrennt ausgewiesenen Gemarkung der ehemals selbständigen Gemeinde Wilmshausen.

Zur Abrundung der Gemarkung der Stadt Bensheim sollte auf Grund der einheitlichen topographischen Verhältnisse der Gemarkungsteil der Stadt im Bereich des Felsberges bis zum Teufelsberg (Bereich Felsenmeer) der Gemeinde Lautertal zugeordnet werden.

#### 16. Gemeinde Lautertal

Die Gemeinden Reichenbach (2 631 Einwohner), Gadernheim (1 780 Einwohner), Beedenkirchen (616 Einwohner), der Ortsteil Elmshausen der Gemeinde Elmshausen (1 400 Einwohner), Lautern (667 Einwohner), Knoden (104 Einwohner), Schannenbach (149 Einwohner) und Seidenbuch (381 Einwohner) sollen eine Gemeinde bilden.

Das Gebiet dieser Gruppe erstreckt sich zwischen den den nördlichen Odenwald beherrschenden Höhen Felsberg, Kirchberg und Neunkircher Höhe. Landschaftlich wird das Gebiet vor allem durch das Lautertal geprägt. Topographisch ist dieser Raum, der nach Westen zur Reichenbacher Senke abfällt, nahezu als eine Einheit anzusehen. Im Lautertal ist ein beachtlicher Bevölkerungszuwachs festzustellen, dem die zunehmende gewerbliche Ansiedlungstätigkeit entspricht.

Die Bundesstraße 47 als wichtigste Verkehrsader dieses Raumes verbindet die Gemeinden Elmshausen, Reichenbach, Lautern und Gadernheim unmittelbar. Die übrigen Gemeinden sind durch Straßen, die auf die Bundesstraße 47 zulaufen, mit Reichenbach oder Gadernheim verbunden.

Nach der Straßenbauplanung ist in diesem Bereich eine nicht unwesentliche Verbesserung der Verkehrsverhältnisse insbesondere auch für die Gemeinden Schannenbach und Knoden zu erwarten.

Während die Gemeinden Elmshausen, Reichenbach, Lautern und Gadernheim durch einen Omnibuslinienverkehr mit über 15 Fahrtenpaaren täglich verbunden sind, ist die Anbindung der übrigen Gemeinden an das bestehende Verkehrsnetz ungünstig oder unzureichend.

Die Wirtschaftsstruktur der Gemeinden ist unterschiedlich. In den Gemeinden Reichenbach, Gadernheim und Lautern herrscht das produzierende Gewerbe

vor. Die übrigen Gemeinden sind landwirtschaftlich-gewerbliche Mischgemeinden oder überwiegend landwirtschaftlich strukturiert.

Zentraler Versorgungsort ist in erster Linie die Gemeinde Reichenbach.

Die vorgeschlagene Gemeinde Lautertal entspricht der zentralörtlichen Gliederung des Raumes. Das gilt auch für die Gemeinden Knoden und Schannenbach; die Stadt Bensheim ist für sie zwar Berufspendlerzielort und bevorzugter Einkaufsort für langlebige Güter, mit öffentlichen Verkehrsmitteln jedoch nur über Gadernheim und Reichenbach zu erreichen.

Der staatlich anerkannte Luftkurort Seidenbuch wird entsprechend der Schulplanung des Landkreises Bergstraße ebenfalls der Gemeinde Lautertal zugeordnet. Auf Grund der zentralörtlichen Orientierung der Gemeinde in den Raum Lindenfels, für den wie für die Gemeinde Seidenbuch der Fremdenverkehr strukturbestimmend ist, erscheint jedoch auch eine Zuordnung zur Gemeinde Lindenfels sinnvoll.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1970 hatten sich bereits die Gemeinden Staffel und Beedenkirchen zur Gemeinde Beedenkirchen zusammengeschlossen. Der Ortsteil Wurzelbach dieser Gemeinde bildet mit dem Ortsteil Schmalbeerbach der Gemeinde Ober Beerbach (Landkreis Darmstadt) eine siedlungsmäßige Einheit. Beide Ortsteile werden jedoch durch die Kreisgrenze zum Landkreis Darmstadt verwaltungsmäßig voneinander getrennt. Aus Gründen der Grenzbereinigung wird der Ortsteil Schmal-

Beerbach der Gemeinde Ober Beerbach aus dem Landkreis Darmstadt ausgegliedert und der Gemeinde Lautertal im Landkreis Bergstraße zugeordnet.

Die Zuordnung beider Ortsteile zur Gemeinde Modautal im Landkreis Darmstadt erscheint möglich.

Mit Wirkung vom 31. 12. 1970 haben sich darüberhinaus die Gemeinden Kolmbach und Raidelbach in die Gemeinde Gadernheim eingegliedert. Auf Grund der engen wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Verflechtungen der Gemeinden untereinander und im Interesse einer konzentrierten Förderung der Gewerbeansiedlungstätigkeit und einer weiteren notwendigen Verbesserung der Infrastruktur im Lautertal erscheint die Zusammenfassung der übrigen Gemeinden zu einer Verwaltungseinheit Lautertal notwendig. Dadurch würde auch eine Verbesserung der zum Teil geringen Finanz- und Verwaltungskraft der Gemeinden erreicht werden.

Hinsichtlich der Gemeinde Elmshausen wird auf die Ausführungen zur Stadt Bensheim Bezug genommen.

Die Gemeinde Lautertal hätte 7 728 Einwohner und ein Gebiet von 34,23 qkm (Diese Angaben berücksichtigen nicht die sich aus der Aufteilung der Gemeinde Elmshausen und der Zuordnung ihres Ortsteils Wilmshausen zur Stadt Bensheim und der Zuordnung des Ortsteils Schmal-Beerbach der Gemeinde Ober Beerbach (Landkreis Darmstadt) zur Gemeinde Lautertal ergebenden Änderungen).

17. Gemeinde Rimbach

Mit der Eingliederung der Gemeinden Lauten-Weschnitz (285 Einwohner) und Mitlechtern (511 Einwohner) in die Gemeinde Rimbach (4 172 Einwohner) zum 31. 12. 1971 und der Eingliederung der zum Nahversorgungsbereich der Gemeinde Rimbach gehörenden Gemeinde Zotzenbach (1 411 Einwohner) ist die gebietliche Neugliederung in diesem Raum als abgeschlossen zu betrachten.

Die Gemeinde hätte 6 379 Einwohner und ein Gebiet von 23,16 qkm.

18. Gemeinde Birkenau

Die Gemeinden Birkenau (7 748 Einwohner) und Nieder-Liebersbach (1 513 Einwohner) sollen eine Gemeinde bilden.

In die Gemeinde Birkenau haben sich bereits die Gemeinde Kallstadt mit Wirkung vom 1. 7. 1970, die Gemeinden Hornbach und Reisen mit Wirkung vom 31. 12. 1970 eingegliedert; mit Wirkung vom 31. 12. 1971 wird die Gemeinde Löhrbach eingegliedert.

Der Verdichtungsprozeß im Weschnitztal setzt sich von der Gemeinde Birkenau aus nach Osten bzw. Nordosten entsprechend dem Entwicklungsband 3. Ordnung fort. Die Gemeinde selbst gehört bereits zu dem Verdichtungsgebiet Rhein-Neckar (Landesentwicklungsplan, Anhang S. 4\*). In ihrem Bereich wird die bevölkerungs-

mäßige und gewerblich-industrielle Entwicklung die intensivste des Kleinraumes Weschnitztal sein.

Die Gemeinde Nieder-Liebersbach ist eng mit der Gemeinde Birkenau verflochten, so daß eine Eingliederung dieser Gemeinde erforderlich erscheint.

Die Gemeinde Birkenau hätte 9 261 Einwohner und ein Gebiet von 23,85 qkm.

Mit Wirksamwerden der Eingliederung der Gemeinde Löhrbach in die Gemeinde Birkenau und des Zusammenschlusses der Gemeinden Mackenheim, Ober-Abtsteinach und Unter-Abtsteinach zur Gemeinde Abtsteinach entsteht eine vornehmlich von dem Gemeindegebiet Birkenau umgebene Exklave der Gemeinde Abtsteinach. Auf Grund der topographischen und verkehrsmäßigen Verhältnisse und zur Bereinigung der Gemarkungsgrenzen der Gemeinden Birkenau und Abtsteinach sollte diese Exklave "Schnottenbach" dem Gemeindegebiet Birkenau eingegliedert werden.

#### 19. Gemeinde Gorxheimertal

Die Gemeinden Grundelbachtal (2 275 Einwohner) und Trösel (1 352 Einwohner) sollen eine Gemeinde bilden.

Mit Wirkung vom 31. 12. 1970 haben sich die Gemeinden Gorxheim und Unter-Flockenbach zur Gemeinde Grundelbachtal zusammengeschlossen.

Die Gemeinden liegen in dem schmalen in Ost-West-Richtung verlaufenden Grundelbachtal. Wegen der Hängigkeit des Geländes ist eine Bebauung überwiegend

nur dem Tal entlang möglich; es hat sich dadurch eine weitgehende siedlungsmäßige Einheit aus den beiden Gemeinden ergeben.

Infolge des Verdichtungsprozesses im südhessischen Raum Weinheim haben sich die landwirtschaftlich strukturierten Gemeinden zu Wohngemeinden entwickelt. Gewerbeansiedlungen sind wegen der ungünstigen topographischen Verhältnisse kaum möglich.

Das stetige Wachstum der Bevölkerung in den Gemeinden wird anhalten; gemessen an den zukünftigen Aufgaben der Gemeinde erscheint ihre Leistungskraft ausreichend.

Die Gemeinde hätte 3 627 Einwohner und ein Gebiet von 10,46 qkm.

## 20.. Gemeinde Wald-Michelbach

Die Gemeinden Wald-Michelbach (7 896 Einwohner), Affolterbach (1 229 Einwohner) und Ober-Schönmattenwag (482 Einwohner) sollen eine Gemeinde bilden.

In die Gemeinde Wald-Michelbach sind folgende Gemeinden eingegliedert worden:

Mit Wirkung vom 1. 12. 1970 die Gemeinde Hartenrod,

mit Wirkung vom 31. 12. 1970 die Gemeinden Gadern und Kreidach und

mit Wirkung vom 1. 10. 1971 die Gemeinde Aschbach.

Mit Wirkung vom 31. 12. 1971 werden die Gemeinden Siedelsbrunn und Unter-Schönmattenwag in die Gemeinde Wald-Michelbach eingegliedert. Danach hat die Gemeinde Wald-Michelbach 7 896 Einwohner und ein Gebiet von 56,30 qkm. Sie ist zentraler Ort des im Südosten des Landkreises Bergstraße gelegenen Ulfenbachtals (Überwald). Dieses Tal bildet im wesentlichen eine topographische Einheit von der Gemeinde Unter-Schönmattenwag im Süden bis zu den Gemeinden Gras-Ellenbach und Hammelbach im Norden. Das gesamte Gebiet gehört zu dem einheitlichen Strukturraum Überwald.

Gemessen an anderen Räumen in Mittelgebirgslagen besteht im Verflechtungsbereich Wald-Michelbach ein bedeutender Fremdenverkehr. Neben dem Kneipp- und Luftkurort Gras-Ellenbach im oberen Ulfenbachtal und dem staatlich anerkannten Erholungsort Wald-Michelbach werden auch in fast allen übrigen Gemeinden erhebliche Anstrengungen zur Verbesserung der Fremdenverkehrseinrichtungen unternommen. Aussichten für eine weitere Fremdenverkehrsschwerpunktentwicklung des Raumes sind günstig.

Trotz der im wesentlichen topographischen Einheit und der mit Abweichungen einheitlichen Struktur wird der Raum Überwald in zwei Kleinsträume untergliedert: in den Bereich oberes und unteres Ulfenbachtal. Das untere Ulfenbachtal wird von der zentralen Mittelpunktfunktion der Gemeinde Wald-Michelbach geprägt; das obere Ulfenbachtal mit den Gemeinden Gras-Ellenbach, Litzelbach, Scharbach und Wahlen weist dagegen neben der Orientierung auf Wald-Michelbach (für die

Gemeinde Hammelbach übt verstärkt die Gemeinde Fürth zentralörtliche Funktionen aus) nicht unerhebliche überörtliche Verflechtungen mit Wirtschaftsräumen an der Bergstraße auf. Die zentrale Mittelpunktfunktion von Wald-Michelbach schwächt sich nach Norden in das obere Ulfenbachtal hin stärker ab. Auch in der Struktur dieser beiden Teilräume sind Unterschiede feststellbar. Das untere Ulfenbachtal ist wegen der günstigeren Standort- und Verkehrsbedingungen für Industrie- und Gewerbeansiedlung besonders in den Gemeinden Wald-Michelbach, Affolterbach (Eingliederung der Gemeinde Koderbach in die Gemeinde Affolterbach mit Wirkung vom 1. 12. 1970), Aschbach und Ober-Schön-mattenweg überwiegend gewerblich-industriell strukturiert. Eine entsprechend der agrarstrukturellen Vorplanung für den Nahbereich Überwald durchgeführte Förderung wird diese Entwicklung noch verstärken.

Für das obere Ulfenbachtal hat dagegen allein der Fremdenverkehr erhebliche Bedeutung zur Strukturverbesserung erlangt. Die Interessen der Gemeinden sind gemeinsam auf eine weitere Verbesserung des touristischen Angebots für den Fremdenverkehr ausgerichtet. Das zeigt sich in gemeinsamen Planungen und Werbemaßnahmen. Vor allem in dem Kneipp-Kurort Gras-Ellenbach, aber auch in der Gemeinde Hammelbach, die sich erfolgreich um die Verleihung des Fremdenverkehrsprädikats "Staatlich anerkannter Luftkurort" bemüht hat, sind bereits zahlreiche Fremdenverkehrseinrichtungen vorhanden. Diese Umstände lassen es gerechtfertigt erscheinen, den Raum Überwald in zwei Verwaltungseinheiten entsprechend dem oberen und unteren Ulfenbachtal aufzugliedern.

Die Gemeinde Wald-Michelbach hätte 9 607 Einwohner und ein Gebiet von 74,34 qkm.

21. Gemeinde Gras-Ellenbach

Die Gemeinden Gras-Ellenbach (722 Einwohner), Hammelbach (1 020 Einwohner), Litzelbach (84 Einwohner), Scharbach (474 Einwohner) und Wahlen (750 Einwohner) sollen eine Gemeinde bilden.

Auf die Ausführungen zur Gemeinde Wald-Michelbach wird Bezug genommen. Wegen der gleichgelagerten Struktur und der gemeinsamen Interessenlage sollte auch die Gemeinde Hammelbach trotz ihrer zentralörtlichen Orientierung in den Raum Fürth mit den übrigen Gemeinden zur Gemeinde Gras-Ellenbach zusammengefaßt werden.

Die Gemeinde Gras-Ellenbach ist Kneipp- und Luftkurort mit zahlreichen, stark frequentierten Kur- und Fremdenverkehrseinrichtungen. Ihr Name ist über die Landesgrenzen hinaus bekannt und sollte daher auch als Name der neuen Verwaltungseinheit erhalten bleiben. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß zwischen den Gemeinden Hammelbach, Gras-Ellenbach und Wahlen in der künftigen kommunalen Einheit eine Funktionsteilung vorgenommen wird (Verwaltung, Fremdenverkehrszentrum, Schule).

Die Gemeinde hätte 3 050 Einwohner und ein Gebiet von 22,87 qkm.

22. Gemeinde Hirschhorn

Die Gemeinden Hirschhorn (3 691 Einwohner) und Langen-

thal (394 Einwohner) sollen eine Gemeinde bilden.

Die Zuordnung der Gemeinde Langenthal zur Gemeinde Hirschhorn entspricht den topographischen und verkehrsmäßigen Gegebenheiten sowie der zentralörtlichen Orientierung der Gemeinde Langenthal. Im übrigen wird auf die Ausführungen zur Gemeinde Neckarsteinach Bezug genommen.

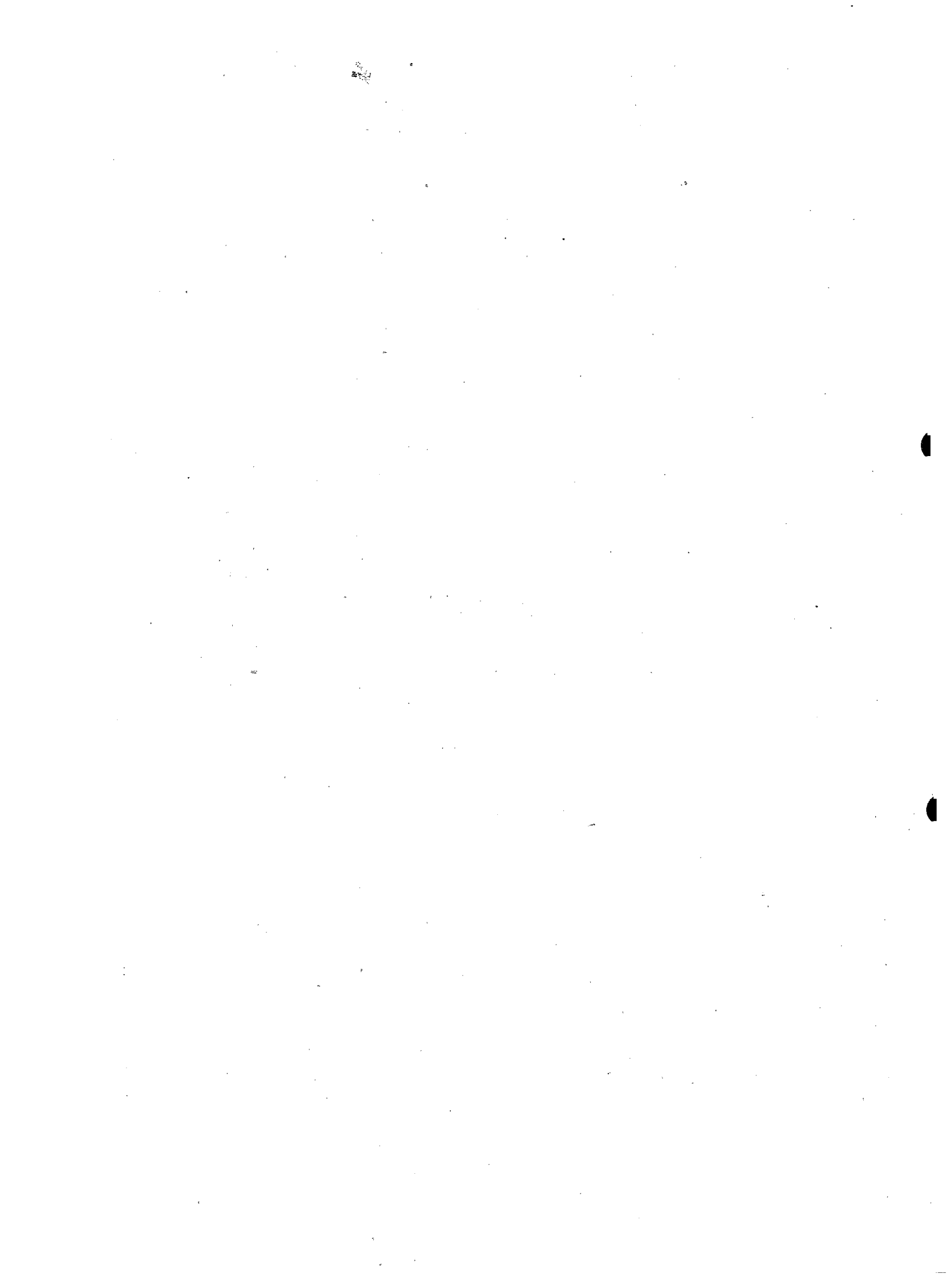
Die Gemeinde hätte 4 085 Einwohner und ein Gebiet von 30,86 qkm.

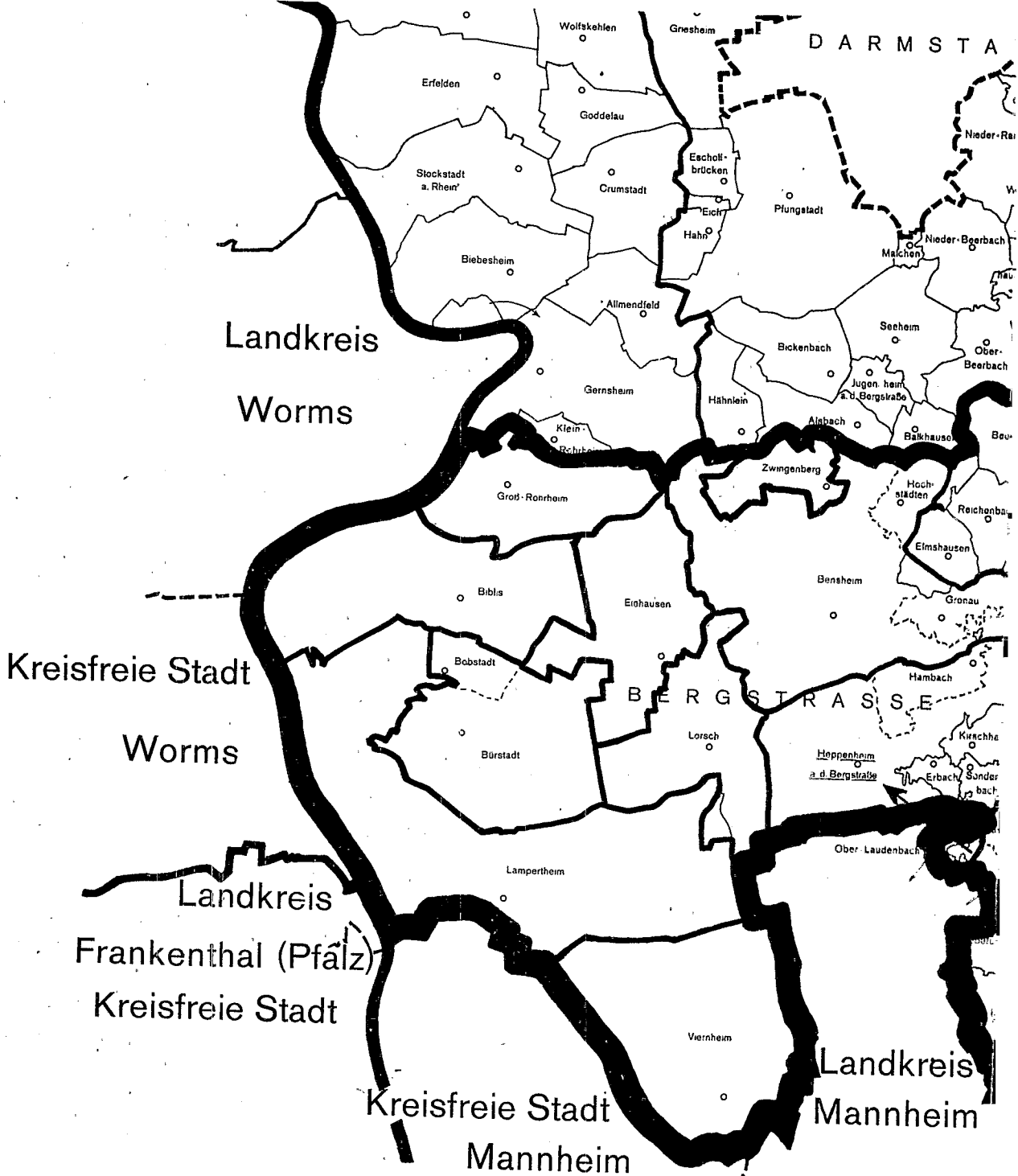
ZUSAMMENFASSUNG

Nach den Vorschlägen zur gebietlichen Neugliederung auf der Gemeindeebene wird der Landkreis Bergstraße 22 Gemeinden (Städte) mit insgesamt 225 841 Einwohnern und einer Gesamtflächengröße von 718,34 qkm haben.

Gemeinde (Stadt)	Einwohner- zahl	Fläche in qkm	Zahl der Gemeinden
Viernheim	28 058	48,41	1
Lampertheim	29 500	72,84 <sup>*)</sup>	1
Bürstadt	15 215	34,46	1
Biblis	7 417	40,44	1
Groß-Rohrheim	3 354	19,56	1
Lorsch	10 362 <sup>*)</sup>	24,38 <sup>*)</sup>	1
Einhausen	4 076	26,67	1
Zwingenberg	4 433	5,61	1
Lindenfels	3 963	17,01	1
Fürth	8 554	38,48	1
Mörtenbach	7 297	27,19	1
Abtsteinach	2 139	11,76 <sup>*)</sup>	1
Neckarsteinach	3 881	22,06	1
Heppenheim a.d. Bergstraße	22 641	52,14	5
Bensheim	31 214 <sup>*)</sup>	57,56 <sup>*)</sup>	1 <sup>*)</sup>
Lautertal	7 728 <sup>*)</sup>	34,23 <sup>*)</sup>	8 <sup>*)</sup>
Rimbach	6 379	23,16	2
Birkenau	9 261	23,85 <sup>*)</sup>	2
Gorxheimertal	3 627	10,46	2
Wald-Michelbach	9 607	74,34	3
Gras-Ellenbach	3 050	22,87	5
Hirschhorn	4 085	30,86	2
Durchschnittszahlen	10 266	32,65	2



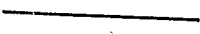

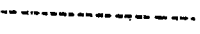
<sup>\*)</sup> Die Angaben zur Zahl der Gemeinden, Einwohnerzahl und Fläche berücksichtigen nicht die sich aus der unterschiedlichen Zuordnung von Ortsteilen und Gebietsflächen ergebenden Änderungen.





LANDKREIS BERGSTRASSE

Zeichenerklärung:

-  Kreisgrenzen (alt)
-  Kreisgrenze (neue)
-  Gemeindegrenzen (alt)
-  Gemeindegrenzen (neu)
-  Grenzen der mit Wirkung vom 31.12.1971 eingegliederten Gemeinden (Stand: Kabinett-sitzung vom 23.11.1971)



